Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
38. Jahrgang 11. Juli 1940 Nummer 28

Umbau der Stadt-Apotheke in Reichenbach. Die Straßenfront am Ring nach der Umgestaltung. Die Apotheke ist seit dem 1. 12. 1741 privilegiert und befindet sich seit ihrer Eröffnung in dem ursprünglichen Gebäude, dessen Fassadenausbildung über dem Erdgeschoß die Architektur der bürgerlichen Ringhäuser zeigt (4 Aufnahmen Anton Schmied, Reichenbach)

Umbau der Stadt-Apotheke in Reichenbach (Eulengebirge)

Entwurf Architekt und Baumeister Georg Klatt, Reichenbach (Eulengebirge)

Am Ring, dem Markt- und Hauptverkehrsplatz der Stadt, liegt Reichenbachs älteste Apotheke, die Stadt-Apotheke. Sie besteht als königl. priv. Stadt-Apotheke seit dem 1. 12. 1741, privilegiert durch Friedrich den Großen, und befindet sich seit ihrer Eröffnung in dem ursprünglichen Gebäude. Dieses verkörpert in seiner über dem Erdgeschoß liegenden Fassadenausbildung die ruhige Architektur der bürgerlichen Ringhäuser, ließ aber in dem Erdgeschoßteil, trotz mehrfacher gründlicher Umbauten, die Apotheke selbst sehr bescheiden zur Geltung kommen.

Um die Apotheke besser hervorzuheben, sie auch den Anforderungen, die an einen neuzeitlichen Apothekenbetrieb gestellt werden, entsprechen zu lassen und um gleichzeitig die Forderung des Reichsapothekerführers, schöne Arbeitsplätze und zweckmäßige Räume zu schaffen, in die Tat umzusetzen, wurde das Erdgeschoß erneut gründlich umgebaut. Sämtliche Erdgeschoßräume sind nunmehr für die Apotheke nutzbar gemacht. Dadurch verschwanden an der Straßenfront die ungleichmäßigen Schaufensteröffnungen, und die ganze Fassadenfläche erhielt durch Zusammenfassung von Schaufenster, Apothekeneingang und Hauseingang eine einheitliche, wirkungsvolle Gestaltung. Entwurf, Bauausführung und Inneneinrichtung waren für den Architekten und Bauausführenden keine leichte Aufgabe. Wenn auch die Umgestaltung der Fassade ohne neue Trägerkonstruktionen ausgeführt werden konnte, so mußten doch innerhalb des Gebäudes, um die Mauern des Obergeschosses abzufangen, Unterzüge eingebaut werden, die mit Rücksicht auf die Raumgestaltung den Einbau einer neuen Scheindecke bedingten. Bei dem Umbau wurde besonderer Wert auf eine große Offizin gelegt. Dadurch wurde nicht nur eine größere Ausstellungsmöglichkeit und Übersichtlichkeit geschaffen, sondern auch eine außerordentliche Vereinfachung und Erleichterung des gesamten Apothekenbetriebes erzielt.

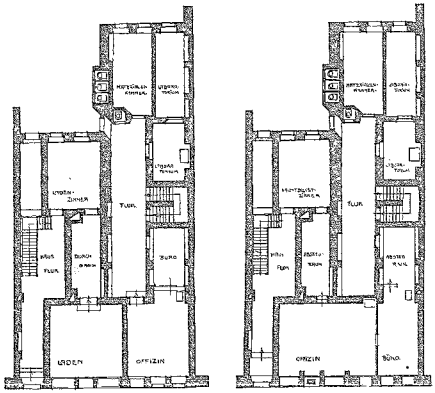

Umbau der Stadt-Apotheke in Reichenbach. Erdgeschoßgrundrisse; links vor und rechts nach dem Umbau. Nähere Erläuterungen zu den Grundrissen in der Baubeschreibung (Zeichnung des Architekten)

Umbau der Stadt-Apotheke in Reichenbach. Die Straßenfront am Ring vor der Umgestaltung. Die Apotheke kommt hier noch sehr schlecht zur Geltung (Aufnahme Reichenbacher Tagsblatt)

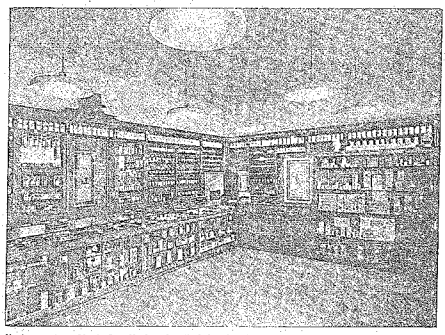

Umbau der Stadt-Apotheke in Reichenbach. Blick über den Verkaufstisch und die Regale im Hauptraum

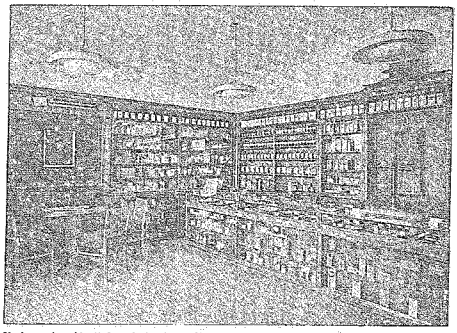

Umbau der Stadt-Apotheke in Reichenbach. Der Sitzplatz für den wartenden Kunden ist besonders ausgestattet

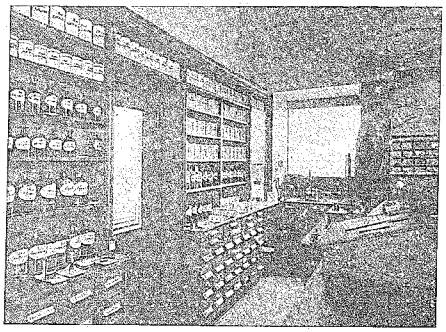

Umbau der Stadt-Apotheke in Reichenbach. Die Rezeptur mit Schreibpult, Wasserbecken und Kochgelegenheit liegt durch einen verglasten Ausstellungsschrank gegen Sicht vom Publikum geschützt

Für den auf die Anfertigung des Rezeptes wartenden Kunden ist eine bequeme Sitzgelegenheit vorgesehen. Der große raumbeherrschende Handverkaufstisch, der gleichzeitig für Ausstellungszwecke genutzt wird, stellt mit einem besonderen Verkaufstisch mit Kasse die Verbindung mit dem verglasten Ausstellungsschrank her, hinter dem die Rezeptur mit Schreibpult, Wasserbecken und Kochgelegenheit, gegen Sicht vom Publikum geschützt, untergebracht ist. An unauffälliger Stelle fand ein Kachel-Dauerbrandofen Aufstellung, der, um nicht störend zu wirken, in die Regale eingebaut wurde. Die Ausgestaltung des Raumes ist durchweg hell; Decken- und Wandflächen sind gebrochen weiß gestrichen, der Fußboden ist mit hellbraunen Travertinplatten und hinter dem Handverkaufstisch und der Rezeptur mit Linoleum belegt. Die zahlreichen Beleuchtungskörper sind einfach und von großer Lichtstärke. Der den Kunden gewährte freie Einblick in die verglasten Schränke und Regale und die Helligkeit des Apothekenraumes schaffen eine Stimmung der Offenheit und des Vertrauens, die vom Publikum angenehm empfunden wird. Der neben der Offizin gelegene Raum, der sein Licht gleichfalls von der Straße erhält, wird im vorderen, durch eine Glaswand abgetrennten Teil als Schreibraum verwendet, während der dahinterliegende Teil der Lagerung dient. Für den gleichen Zweck wird auch der Flur, der die Verbindung der Offizin mit dem Nachtdienstzimmer herstellt, verwendet. An seinen Wänden sind große Regale aufgestellt. Dieser Flur hat besonders schöne, jahrhundertealte Deckengewölbe, die von einer hohen handwerklichen Kunst Zeugnis geben. Am Flur, in dessen sehr starke Mauern tiefe Schränke und Regale eingebaut sind, liegen das Laboratorium und eine Kammer. Vom Flur aus führt auch eine besondere Treppe zu dem großen mit Tonnengewölbe überdeckten Tiefkeller, in welchem Arzneien, Flaschen, Ballone, Behälter und sonstige Gegenstände eingelagert sind. Die Stoßkammer, die ja auch zum Apothekenbetrieb gehört, ist in einem Nebengebäude untergebracht.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der Umbau trotz aller Schwierigkeiten mit nur geringen Störungen des Apothekenbetriebes Ende August 1939 in verhältnismäßig kurzer Bauzeit durchgeführt wurde. Die Leistungsfähigkeit aller am Bau beteiligten Handwerker wurde hierbei unter Beweis gestellt; es zeigte sich, daß bei guter Vorbereitung und kameradschaftlicher Zusammenarbeit der Erfolg nicht ausbleibt.

Ziel: Der bevölkerungspolitisch richtige Wohnungsbestand

Es ist ein erfreuliches Zeichen der deutschen Stärke und Siegeszuversicht, daß seit längerer Zeit eine lebhafte Erörterung, vor allem in der Fachpresse, aber auch darüber hinaus, stattfindet über die Ziele und Wege des nach dem Krieg sofort in Angriff zu nehmenden Wohnungsbauprogramms. Reichsarbeitsminister Seldte, Reichsminister Dr. Todt, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, Ministerialdirektor Durst, der Leiter der Hauptabteilung IV im Reichsarbeitsministerium (Wohnungs- und Siedlungswesen), das Reichsheimstättenamt der DAF., die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften und viele andere berufene Stellen, haben ihren Beitrag zu dieser Erörterung geliefert. In einer sehr bemerkenswerten Untersuchung nimmt auch das Arbeitswissenschaftliche Institut der DAF. zu dieser lebenswichtigen Frage Stellung.

Es geht dabei vor allem um die beiden Grundfragen: wieviel Wohnungen fehlen uns und müssen daher gebaut werden? und: wie groß müssen die zu bauenden Wohnungen sein? Wohnungszahl und Wohnungsgröße stehen also im Mittelpunkt der Erörterungen. Dabei sind sich alle Beteiligten darüber klar, daß eine befriedigende Antwort auf diese Fragen nur gefunden werden kann unter der Voraussetzung, daß uns bis zur Inangriffnahme des großen Wohnbauprogramms eine sehr fühlbare Senkung der Wohnbaukosten gelingt. An dieser Kostensenkung wird ja, wie wir an dieser Stelle schon wiederholt dargelegt haben, von allen verantwortlichen Stellen mit Eifer gerade jetzt während des Krieges gearbeitet. Denn zu den heutigen Baupreisen sind weder die sozialpolitischen noch die bevölkerungspolitischen Forderungen zu verwirklichen, die wir an den Wohnungsbau nach dem Krieg zu stellen haben.

Von entscheidender Bedeutung sowohl für die Wohnungszahl wie für die Wohnungsgröße ist die Rücksichtnahme auf die statistisch zu erwartende und auf die staatspolitisch erwünschte Bevölkerungsbewegung innerhalb der künftigen Grenzen des Großdeutschen Reichs. Der Bau von Wohnungen von ausreichender Wohnfläche hat sich unzweifelhaft als eines der wirksamsten Mittel unserer Bevölkerungspolitik erwiesen. Es ist andererseits eine Erfahrung der Wohnungs- und Sozialpolitik, daß junge Familien, die aus wirtschaftlichen Gründen in 1- oder 2-Zimmer-Wohnungen hausen müssen, überwiegend kinderlos bleiben oder aber ihre Kinderzahl beschränken. In seiner schon genannten, im neuen Jahrbuch veröffentlichten Untersuchung stellt das Arbeitswissenschaftliche Institut der Deutschen Arbeitsfront fest, daß die beengten Raumverhältnisse in solchen Kleinstwohnungen die wesentliche Ursache dafür sind, daß die Ehepaare keine oder keine weiteren Kinder bekommen wollen. Das Institut gelangt daher zu der Schlußfolgerung, daß in unserem heutigen Wohnungsbestand **etwa 1¾ Millionen Wohnungen mit 1 und 2 Räumen zu viel und größere Wohnungen in bedeutend größerer Anzahl zu wenig vorhanden sind.** Von den 1938 vorhandenen etwa 17,8 Millionen Wohnungen des Altreichs seien 0,7 Millionen oder 4 v. H. so belegt, daß in jungen Ehen eine ausreichende Kinderzahl nicht gesund aufgezogen werden könne und die Geburten praktisch unterbleiben. Weitere 4,6 Millionen oder 26 v. H. der vorhandenen Wohnungen seien so eng belegt, daß ein sozialer

Wohlstand sich nicht entfalten könne, weitere 1,2 Millionen oder 7 v. H. von Nicht-Familienhaushaltungen seien so eng belegt, daß sie ebenfalls als überfüllt gelten müßten. In bevölkerungspolitischem Sinn wären also 6,5 Millionen Wohnungen oder 37 v. H. des Wohnungsbestandes als überfüllt anzusehen. Mit Rücksicht auf die kommenden schwach besetzten heiratsfähigen Jahrgänge ist die Wohnbauaufgabe tatsächlich noch größer als sie nach diesen Zahlen scheint. Denn wir sind trotz der guten Erfolge unserer Bevölkerungspolitik noch nicht so weit, daß die Fruchtbarkeit des Volks zur Erhaltung der Volkskraft ausreicht. Wird in den nächsten Jahren aber dieses Ziel erreicht, so wächst naturgemäß die Zahl der Wohnungen, für welche in den beiden nächsten Jahrzehnten durch heutige Maßnahmen vorgesorgt werden muß. Um der drohenden Überalterung der Bevölkerung nach 1960 vorzubeugen, müßten nach der Feststellung des Instituts die deutschen Wohnverhältnisse schon vor dem Jahr 1950 so sein, daß den Familien eine entsprechend höhere Kinderzahl zugemutet werden kann. Daraus ergibt sich, daß das große Wohnungsbauprogramm, welches nach diesem Krieg der Wohnungsnot ein für allemal ein Ende bereiten soll, **innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren durchgeführt werden müßte.**

Es genügt also keineswegs, wenn man feststellt, daß wir heute 1,5 Mill. Haushaltungen haben, die eine eigene Wohnung haben möchten, sie aber bisher nicht haben bekommen können und daß der Fehlbestand an Wohnungen, die wir zur restlosen Beseitigung der Wohnungsnot bauen müssen, daher 1,5 Mill. beträgt. Denn im Sinn der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik ist unser gegenwärtiger Wohnungsbestand ganz unzulänglich zusammengesetzt. Vor dem Weltkrieg war der Wohnungsbau völlig der sogenannten privaten Initiative überlassen, die nur solche Wohnungen baute, die sich privatwirtschaftlich auf Grund der jeweils vorhandenen zahlungsfähigen Nachfrage „rentierten". Nach dem Krieg hatte man zweifellos infolge Kapitalmangels und wegen der in unverantwortlicher Weise in die Höhe getriebenen Baukosten zuviel kleine und kleinste und viel zu wenig größere Wohnungen gebaut. Für das Reichsgebiet einschließlich Ostmark und Sudetengau gelangt das Arbeitswissenschaftliche Institut zu einem **Baubedarf für die nächsten 10 Jahre nach dem Krieg von etwa 6 Millionen Wohnungen mit drei und mehr Räumen.** Nach der Aufgliederung, welche das Institut für die einzelnen Wohnungsgrößen gibt, welche aus bevölkerungspolitischen Gründen erforderlich sind, bedeutet diese Bauleistung den Bau von 28 Mill. Wohnräumen. Bei den Baukosten des Jahres 1938 bedingt das einen Gesamtaufwand (ohne die Baulandkosten) von 55 bis 60 Milliarden RM. Für den einzelne Jahr ergäben sich daher Aufwendungen für die Baukosten von 5½ bis 6 Milliarden RM., nimmt man die Baulandkosten hinzu von 6½ bis 8 Milliarden RM. Demgegenüber betrug der Wert des Wohnungsbaus in den letzten Jahren etwa 2 Milliarden RM je Jahr.

Diese bemerkenswerten Zahlen wollen nichts mehr sein als rohe Schätzungen; sie sollen der Bauwirtschaft und damit auch unserer Gesamtwirtschaft zeigen, auf welche Größenordnung unserer Bauaufgaben auf dem Gebiet des Wohnungsbaus sie sich ungefähr einzustellen haben. Wie das endgültig in Angriff zu nehmende Bauprogramm tatsächlich aussehen wird, sowohl nach seiner Gesamtgröße als auch nach seiner Zusammensetzung nach Wohnungsgrößen und Wohnungsformen (Stockwerkswohnungen, Kleinsiedlungen), das läßt sich erst nach dem Ende dieses Krieges feststellen. Erst dann wird ein genaues Bild von der Ausdehnung der Reichsgrenzen, von der gesamten Bevölkerungszahl innerhalb dieser Grenzen und ihrer sozialen und familienstandsmäßigen Zusammensetzung und schließlich von dem alsdann vorhandenen Bedarf an Wohnraum möglich sein. Darauf hat sehr eindeutig Ministerialdirektor Karl Durst vom Reichsarbeitsministerium auf der jüngsten Tagung der Deutschen Akademie für Bauforschung hingewiesen. Auch er stellte fest, daß das Wohnungsbauprogramm nach dem Krieg ganz erheblich mehr als 300 000 Wohnungen je Jahr umfassen werde. Er wies u. a. auf die notwendige Besiedlung der Grenzgebiete, auf die Rücksiedlung Volksdeutscher, auf die Beseitigung der Kriegsschäden, Einstellungen und Verlagerungen von Kriegsindustrien in Verbindung mit der Umstellung auf die Friedenswirtschaft, auf Einkommensverschiebungen und Binnenwanderungen hin. Erst wenn man über alle diese Dinge einen genauen Überblick hat, kann man sagen, wo nach dem Krieg der Wohnbaubedarf am dringendsten sein wird. Daher liegt die Aufgabe der schon jetzt während des Krieges durchzuführenden „Vorplanung" vor allem darin, die gesetzlichen, verfahrensmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, auf denen die kommende Arbeit aufbauen kann. Nach der Feststellung von Durst muß dabei allerdings ein **„Sofortprogramm" vorbereitet** werden, das sofort in Gang gesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme der Bautätigkeit gegeben sein werden. Neben diesem Sofortprogramm für die erste Zeit nach dem Krieg entwickelt das Reichsarbeitsministerium in enger Zusammenarbeit mit der Bauforschung, sowie der gemeinnützigen und privaten Bauwirtschaft ein **weitsichtiges Gesamtprogramm** zur Beseitigung der Wohnungsnot.

Da bei diesem Bauprogramm in allererster Linie soziale und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen, werden die **gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften die Hauptträger** des künftigen Wohnungsbaus sein. Daher hat dieser Tage das Reichsarbeitsministerium auch die bedeutsame Anordnung getroffen, daß aus den Rückflüssen der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken in erster Linie die Einsatzfähigkeit der gemeinnützigen Wohnbauunternehmen für den künftigen Wohnungsbau dadurch gefördert werden soll, daß die Gemeinden sich mit solchen Rückflußmitteln noch stärker als bisher am Gesellschaftskapital dieser Gesellschaften beteiligen bzw. den Baugenossenschaften Darlehen aus diesen Mitteln gewähren. Dadurch sollen diese Unternehmen auch instand gesetzt werden, schon jetzt sich das für den künftigen Wohnungsbau erforderliche Bauland zu sichern. Durch ein neues Gesetz über die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften war schon vorher die Aktivität und die Gemeinnützigkeit derselben auf eine neue leistungsstarke Grundlage gestellt worden. Durch diese und ähnliche Maßnahmen wird schon während des Krieges die Grundlage des Wohnungsbaus nach dem Krieg in allen Einzelheiten vorbereitet. In der Größenordnung der staats- und volkswirtschaftlichen Großaufgaben wird jedenfalls der Wohnungsbau nach diesem Krieg an eine der ersten, wenn nicht gar an die allererste Stelle rücken.

Dr. Hermann F. Geiler

Die steuerliche Behandlung öffentlicher Zuschüsse

[Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Berlin

Wie die öffentlichen Zuschüsse bei den verschiedenen Steuerarten zu behandeln sind, ist für zahlreiche Betriebe eine Frage von wesentlicher Bedeutung. Ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 12. Juni d. J. (RStBl. S. 593) stellt hierfür maßgebende Gesichtspunkte auf.

Absetzung der Zuschüsse bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Alle Bauzuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als durchlaufende Posten zu behandeln. Die mit den Zuschüssen angeschafften oder errichteten Anlagen sind nur mit den von dem Unternehmer selbst aufgewendeten Anschaffungskosten zu bewerten. Erfordert die Anlage die Anschaffung von Gegenständen verschiedener Art, wie von Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen usw., so ist der Zuschuß für die Steuerbilanz in gleicher Weise auf die Gegenstände zu verteilen, wie es von der öffentlichen Stelle, z. B. für Preisprüfungszwecke bestimmt worden ist. Bei bereits buchmäßig mit den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Anlagen sind die Zuschüsse nachträglich von den Kosten abzusetzen. Bei den bisher vorgenommenen Absetzungen kann es bleiben. Die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind jedoch nur nach den um den Zuschuß gekürzten Aufwendungen zu bemessen. Das gleiche Verfahren gilt, wenn ein öffentlicher Zuschuß nachträglich auf ein bereits gewährtes Darlehen zu verrechnen ist.

Öffentliche Zuschüsse werden als solche auch anerkannt, wenn sie für bestimmte Zwecke gesondert gezahlt werden, ebenso wenn Zahlungen aus öffentlichen Mitteln auf Grund einer Abschreibungsgarantie gesondert geleistet werden. Öffentliche Zuschüsse werden ferner angenommen, wenn Zuschüsse in Form von besonderen Zuschlägen auf den Preis von Waren, die an die öffentliche Stelle zu liefern sind, in der vergangenen Zeit gewährt wurden und die Stelle ausdrücklich bescheinigt, daß es sich insgesamt um einen verlorenen Zuschuß handele, dessen Verteilung auf die Lieferungen von Anfang an ziffernmäßig oder prozentual genau festgelegt wurde.

Bei öffentlichen Zuschüssen gegen Gewährung von Genußscheinen, die bei einer bestimmten Höhe der Dividende getilgt werden, sind die mit Hilfe des Zuschusses errichteten Anlagen insoweit nicht zu aktivieren, der Zuschuß und die Verpflichtung aus den Genußscheinen nicht zu passivieren. Ausschüttungen auf die Genußscheine sind nicht abzugsfähig.

Unterschiedliche Behandlung bei der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrage sind die Zuschüsse wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu behandeln. Für die Gewerbesteuer vom Kapital — siehe auch unten! — wirkt sich eine Minderung der als Dauerschulden in Betracht kommenden Darlehen gewerbesteuerlich erst dann aus, wenn bei anderweiter Feststellung des Einheitswerts des Betriebs (Wertfortschreibung) der niedrigere Schuldbetrag berücksichtigt worden ist. Siedlungsdarlehen, die zur Finanzierung von Wohnungsbauten für die Gefolgschaft des Unternehmens von den Oberkommandos des Heeres, der Luftwaffe oder der Kriegsmarine laut Bescheinigung des Oberkommandos gewährt worden sind, werden nicht als Dauerschulden zum Gewerbekapital gerechnet, ebensowenig die Zinsen zum Gewerbeertrag.

Ausnahmsweise Berücksichtigung bei der Vermögensbewertung

Für die Einheitsbewertung des Gewerbebetriebs gelten die Zuschüsse als in das Betriebsvermögen übergegangen. Grundstücke sind mit dem Einheitswert, andere Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Beschränkung der Gewinnmöglichkeiten auf Grund besonderer Vereinbarungen bei der Gewährung der Zuschüsse zu bewerten. Gebäude der Rüstungsindustrie, die nur als Bereitschaftsanlage errichtet und am Feststellungszeitpunkt ungenutzt sind, werden mit der Hälfte des sonst maßgebenden Werts angesetzt. Darlehen sind mit dem Nennwert oder einem etwaigen geringeren Wert abzuziehen. Grundsteuerfreiheit kommt nur nach den gewöhnlichen Befreiungsvorschriften (vgl. GSIBl. § 4) in Betracht.

Grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse

Die einem Unternehmen gewährten Zuschüsse sind regelmäßig als Entgelt für Lieferungen oder sonstigen Leistungen — an den Zuschußgeber oder an einen Dritten — umsatzsteuerpflichtig. Das gleiche gilt auch für Zuschüsse zur Erstellung und Einrichtung von Anlagen auf Veranlassung und im Interesse des Zuschußgebers. Ein nach Errichtung der Anlage gewährter oder ein auf ein gegebenes Darlehen verrechneter Zuschuß ist nur dann nicht steuerpflichtig, wenn er wirtschaftlich auch nicht als Entgelt für die Lieferung der in den bezuschußten Anlagen erzeugten Gegenstände angesehen werden kann.

In der Form von besonderen Zuschlägen gewährte Zuschüsse, die in den Preis der Ware, die an die gewährende Stelle zu liefern ist, einzurechnen sind, werden als Teil des Entgelts für diese Lieferungen ebenfalls umsatzsteuerpflichtig. — Auch gegen Gewährung von Genußscheinen (siehe oben!) bewilligte Zuschüsse unterliegen der Umsatzsteuer, sofern sie als Entgelt für eine Leistung des Empfängers anzusehen sind.

Bei der Rückzahlung von versteuerten Zuschüssen können an den Zuschußgeber abgeführte Tilgungsbeträge in dem betreffenden Voranmeldungszeitraum wieder vom steuerpflichtigen Entgelt abgesetzt werden (UmStG. § 12).

Erlasse und Verordnungen

DIN 1055 Blatt 1 — Lastannahmen für Bauten, Bau- und Lagerstoffe, Bodenarten und Schüttgüter

Der Reichsarbeitsminister
IV 2 Nr. 9601/12/40 Berlin, den 5 Juni 1940.

Das Normblatt DIN 1055 Blatt 1 ist neubearbeitet und von dem Deutschen Normenausschuß (DTB.-Ausschuß) als 3. Ausgabe herausgegeben worden. Die vorliegende 3. Ausgabe unterscheidet sich von der 2. Ausgabe hauptsächlich dadurch, daß für Bodenarten und Schüttgüter neben den Berechnungsgewichten die Winkel der Böschung festgelegt und daß die Berechnungsgewichte für einige Lagerstoffe, z. B. Getreide und Kohlen, vereinheitlicht worden sind. Außerdem sind die Gewichtsgrenzen weggelassen. Soweit nicht im einzelnen im Normblatt Abweichungen zugelassen sind (z. B. bei II A) sind daher stets die in Sp. 3 und 4 angegebenen Werte in Rechnung zu stellen. Die neuen Bestimmungen werden hiermit im gesamten Reichsgebiet als Richtlinien für die Baupolizei eingeführt. Aodrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH. in Berlin SW 68, Dresdener Straße 97, bezogen werden.

Im Auftrag: Durst.

Rechtswesen

Ein Verstoß gegen die Lohnstopverordnung

Bemerkenswerte arbeitsgerichtliche Stellungnahme

Eine bemerkenswerte Stellungnahme hat das Kölner Arbeitsgericht in einer bei ihm anhängig gemachten Klage, der die Bestimmungen der Lohnstopverordnung zugrunde lagen, bekundet. Ein Bauunternehmer hatte für eine Behörde Bauarbeiten übernommen. Die an einer bestimmten Stelle eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder erhielten Tariflohn und 10 v. H. Leistungszuschlag. Darauf wurde ihnen an einer andern Stelle Arbeit angewiesen. Hier jedoch wurde der Leistungszuschlag nicht gewährt. Ein Gefolgschaftsmitglied veranlaßte nun durch Klage am Kölner Arbeitsgericht die Zahlung der Zuschläge und machte geltend, daß der Beklagte gegen die Bestimmungen der Lohnstopverordnung, wonach bei gleicher Arbeit eine Herabsetzung der Löhne verboten sei, verstoßen habe. Der Beklagte wandte ein, daß die Arbeit an der neuen Stelle leichter sei und von Auftraggeber hierfür auch ein geringerer Preis gezahlt werde. Die Leistungszuschläge seien damit nicht mehr bedingt. Der Vorsitzende belehrte die Parteien dahin, daß zur Entscheidung hinsichtlich der Änderung der Lohnhöhe nicht das Arbeitsgericht, sondern der Reichstreuhänder der Arbeit zuständig sei. Jedenfalls habe der Beklagte den bisherigen Lohn auch weiter zu zahlen, solange der Reichstreuhänder nicht über eine Herabsetzung der Löhne entschieden habe. Der Beklagte habe, wenn er glaube infolge der leichteren Arbeit und weniger einbringenden Beschäftigung eine Lohnherabsetzung vornehmen zu müssen, dieserhalb beim Reichstreuhänder vorstellig zu werden. Allein diese Entscheidung sei maßgebend. Angesichts dieser Sachlage erklärte sich der Beklagte mit der vorläufigen Weiterzahlung der bisherigen Löhne mit Leistungszuschlag einverstanden, bis zu der sofort beantragten Entscheidung des Reichstreuhänders

Schulangelegenheiten

Staatsbauschule Posen. Die Traditionsfahne der ehemaligen königlichen Baugewerkschule in Posen, die 20 Jahre lang in einem würdig ausgestalteten Feierraum der Staatsbauschule Deutsch-Krone aufbewahrt wurde und die sich zur Zeit noch dort befindet, soll durch Erlaß des Reichserziehungsministers ihren wieder an ihren alten Standort Posen zurückgegeben werden. Die Überführung wird am Anfang des nächsten Semesters stattfinden

Wettbewerbe

Hamburg. Gestaltung des 1. Abschnittes der Ost-West-Straße von Meßberg bis zum Nikoleifleet. Zur Erlangung von Entwürfen für die stadtbauliche Gestaltung des 1. Abschnittes der Ost-West-Straße vom Meßberg bis zum Nikoleifleet schreibt die Bauverwaltung der Hansestadt Hamburg einen Wettbewerb aus, zu dem reichsdeutsche Architekten, die ihren Wohnsitz in folgenden Gauen haben: Hamburg, Oldenburg, Hannover-Ost, Süd-Hannover-Braunschweig, Schleswig-Holstein, **Mecklenburg, Pommern, Danzig** und **Ostpreußen,** oder die in diesen Gebieten geboren sind, zugelassen werden. Ferner können Studenten der Oberstufe der Bauabteilung von Fach- und Hochschulen, die vorstehende Bedingungen erfüllen, teilnehmen, zugelassen sind auch beamtete und angestellte Architekten der Behörden, sofern sie den Anordnungen der Reichskammer der bildenden Künste entsprechen. Ausgeschlossen sind: Angehörige des Stadtplanungsamtes, des Büros des Architekten des Elbufers, der Reichspostdirektion Hamburg und Angestellte der Preisrichter. An Preisen sind insgesamt 14 500 RM. ausgesetzt: 1 Preis 3500 RM, zwei 2. Preise zu je 2000 RM, zwei 3. Preise zu je 1000 RM, 10 Ankäufe zu je 500 RM. Außerdem werden für jeden Entwurf, der keinen Preis oder Ankauf erhält, jedoch den Bedingungen des Wettbewerbes entspricht, 50 RM als Vergütung für entstandene Unkosten gezahlt. Im Preisgericht sind: Stellvertretender Gauleiter Senator Henningsen, Durchführungsstelle, Bürgermeister Krogmann, Senator Schlickebier, Baurat Gütschow als Architekt des Elbufers, Kreisleiter Pg. Häfker, Kreis 3, Baudirektor Adolf Schuhmacher, Oberpostbaurat Lutz, Reichspostdirektion Hamburg, Architekt Bomhoff als Vertreter der Reichskammer der bildenden Künste, Architekt Dr. Zoder als Vertreter der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT. Auch die Ersatzpreisrichter wurden bereits bestimmt: Vertreter ist Baurat Bonnet. Gegen Hinterlegung einer Gebühr von 8 RM bei der Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Hamburg, Bleichenbrücke 17, 4 Stock, Zimmer 413, sind ab 1. Juli 1940 in der Zeit von 11 bis 14 Uhr die Wettbewerbsunterlagen zu erhalten. Einlieferungstermin für die Entwürfe ist der 15 September 1940. — Der Wettbewerb entspricht den Anordnungen des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste.

Buchbesprechungen

Die wachsende Wohnung. Der Ausbau der Anfangswohnung zur Wohnung der Familie. Von Alfons Leitl und Karl Eichhorn. Bauwelt-Sonderheft 25/24. 1939. 54 Seiten, Größe DIN A 4 (21×29,7 cm), mit 160 Abbildungen. Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68, Charlottenstraße 6. Preis 2 RM.

Hier erhalten wir eine Schrift in die Hand, deren Verfasser bei allen Stufen des Wohnungsausbaues: Heirat, Ankunft eines Kindes, Zunahme der Kinderzahl, Erweiterung der Wohnansprüche, immer die Frage nach dem jeweiligen Bedarf voranstellen. Da meist auch wirtschaftliche Überlegungen eine große Rolle spielen, wurde auch diese Seite des Einrichtens bedacht. Die zahlreichen Zeichnungen und Lichtbilder vorbildlicher Wohnungseinrichtungen, angefangen vom Zimmer eines alleinstehenden Berufstätigen bis zur Vereinhalbzimmerwohnung in einem Zweifamilienhaus, führen uns zu richtigem, vernunftsgemäßen und erholsamen Wohnen.

1000 wissenswerte Kleinigkeiten für den Bau guter Einfamilienhäuser. Von Architekt Dipl.-Ing. Artur Nida-Rümelin. Bauwelt-Sonderheft 25/26. 1939. 56 Seiten, Größe DIN A 4 (21×29,7 cm), mit 120 Abbildungen und Zeichnungen. Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68, Charlottenstraße 6. Preis 2 RM.

Der Verfasser wendet sich mit seinen Ausführungen gleichzeitig an den zukünftigen Bauherrn und an die Bauplaner, besonders an die jüngeren, die aus dem Inhalt der Schrift wertvollen Nutzen ziehen können. Die 18 Abschnitte behandeln nach einem einleitenden Vorwort das Grundstück, das Haus, Garten und Haus, den Raum, das Raumprogramm, Anordnung der Räume, Ausbildung der Fenster und Türen, Ausführung der Treppen, Einrichtung des Hauses, Mauern und Wände, Fußböden und Decken, Heizung, Wasser und Gas, Elektrischer Strom, Finanzierung und Baukosten, Baustoffe, die letzten Arbeiten und das Verhältnis zwischen Bauherrn und Architekt.

Technische Anleitungen zur Verwendung von Holzwolleleichtbauplatten. 1939. Größe DIN A 5 (14,8×21 cm), 140 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Anschrift des Herausgebers nennt gegen Rückporto der Verlag.

Diese Konstruktionsbroschüre über die Verwendung von Holzwolleleichtbauplatten am Bau enthält im Hauptabschnitt 62 Konstruktionsblätter im Fünffarbendruck, welche die Verwendung der Holzwolleleichtbauplatten bei Umfassungswänden, Innenwänden, Holzbalkendecken, Massivdecken, Dachböden, Dachern und zu raumakustischen Verkleidungen sowie an Türen, Fenstern usw. zeigen. Die anderen Abschnitte befassen sich mit allgemeinen Verarbeitungsregeln, Wärmeleitzahlen und Wärmedurchgangszahlen, und bei jeder Konstruktion sind in der Beschreibung die Wärmeschutzwerte, Schalldämmwerte und die Schallschluckwerte namhaft gemacht. In dem Schlußabschnitt ist u. a. eine Aufstellung der Wärmedurchgangszahlen im Vergleich zu gleichwertigen Vollziegelmauerdicken aufgenommen. Für die richtige Verwendung von Holzwolleleichtbauplatten ist dieses Werkchen und als Bauelement zur Einsparung von Holz ist diese Broschüre ein wertvoller Helfer und Ratgeber für jeden Bauplaner und Bauausführenden.

(3 Buchbesprechungen Neumann)

Fragekasten

Frage Nr. 20. (Haftet der Bauausführende für Haltbarkeit und Heizleistung der auf Wunsch des Bauherrn verwendeten transportablen Öfen?) Für eine Siedlungsgesellschaft habe ich Siedlerhäuser nach von mir angefertigten Plänen und von mir ausgearbeitetem Anschlage erbaut. Um die Baukosten herabzusetzen, wurden an Stelle der im Anschlage zunächst vorgesehenen Kacheläfen schließlich transportable Öfen eingesetzt. Nach diesem so gedänderten Anschlage ist die Ausführung erfolgt. Durch die infolge des strengen Winters und der noch nicht genügend ausgetrockneten Außenwände erfolgte starke Beanspruchung der Öfen sind verschiedene Stutzen und Kacheln geplatzt. Ich wäre bereit, die notwendigen Instandsetzungen an den Öfen auf meine Kosten durchzuführen. Die Siedlungsgesellschaft stellt jedoch die viel weitergehende Forderung, daß ich auf meine Kosten wesentlich größere Öfen setzen soll. Aus diesem Grunde behalt sie einen Rest der Vergütung mit über 1300 RM ein. Kann mich die Siedlungsgesellschaft zwingen, auf meine Kosten größere Öfen zu setzen oder nicht?

H. M., A.-K

Antwort auf Frage Nr. 20. (Haftet der Bauausführende für Haltbarkeit und Heizleistung der auf Wunsch des Bauherrn verwendeten transportablen Öfen?) Die Anfrage betont, daß die Ausführung nach dem geänderten und von der Bauherrin geprüften Anschlage erfolgt ist. Dieser Anschlag hat also dem Bauvertrage zu Grunde gelegen. In der Anfrage ist jedoch nicht gesagt, ob die Vergebung zu einer Pauschsumme oder zu Einzelpreisen erfolgt ist. Die Vergebung zu einer Pauschsumme hätte u. U. die Gefahr für die Fragestellerin mit sich bringen können, auch für die Heizleistung der Öfen einstehen zu müssen. Da aber in der Anfrage ausdrücklich betont wird, daß der Anschlag von der Bauherrin geprüft worden ist, so kann dies nur so verstanden werden, daß sich diese mit den für die Ausführung vorgesehenen Öfen einverstanden erklärt hat. Hier würde dann die Verwendung der dem Leistungsverzeichnis (Anschlag) entsprechenden Öfen als volle Vertragserfüllung anzusehen sein und der Bauherrin keine Ansprüche auf das Setzen wesentlich größerer Öfen zustehen. Diese klare Rechtslage erfordert aber, daß im Leistungsverzeichnis ganz eindeutig Fabrikat, Typ oder Nummer der Öfen angegeben ist. Wenn dieses unterlassen ist, dann besteht die Gefahr, daß die Bauherrin sich darauf stützt, daß wohl an sich transportable Öfen im Leistungsverzeichnis gefordert sind, aber mangels anderer Angaben sich die Leistung des Bauausführenden nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen zu richten habe. Mit Erfolg dürfte ihr aber hier entgegengehalten werden, daß sich die in einer Anschlagsposition angegebene einzelne Leistung nach dem hierfür angesetzten Preise insoweit richtet, als dem Bauherrn erkennbar sein konnte, daß er für den angesetzten Preis nur Öfen geringerer Heizleistung fordern kann. Die endgültige Beurteilung der Frage setzt also noch eine eingehende Überprüfung der entsprechenden Position des Bauvertrages voraus. Ist das Leistungsverzeichnis eindeutig und eschopfend (das sollte es eigentlich sein!), so hat die Bauherrin keinen Anspruch auf Austausch der vorhandenen Öfen gegen größere. Für sich aus etwaigen Unklarheiten des Leistungsverzeichnisses ergebende Zweifel müssen die vorgenannten Grundsätze maßgebend sein. Hinsichtlich der Ausbesserungen der Öfen empfiehlt sich, zu überprüfen, ob die Schäden nicht auf unsachgemäßes Heizen zurückzuführen sind, denn dann würde die Haftung des Bauausführenden entfallen.

Dr. R., B.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel
Nummer 28 11. Juli 1940

Der Arbeitsvertragsbruch im Kriege

Ratschläge für den Betriebsführer

Dem bereits vor dem Kriege durch die Reichstreuhänder der Arbeit ergangenen Verbot des Arbeitsvertragsbruches kommt im Kriege besondere Bedeutung zu, zumal bei den hohen Verpflichtungen der Betriebe gegenüber der Gesamtheit der Arbeitsvertragsbruch nicht nur einen Verstoß gegen die privatrechtlichen Bindungen der Parteien des Arbeitsvertrages, sondern in hohem Maße auch einen Verstoß gegen die Interessen der Gemeinschaft darstellt und in diesem Sinn eine besondere Beurteilung erfordert.

Durch die Anordnungen*) der Reichstreuhänder der Arbeit zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches ist der Vertragsbruch beiden Vertragsteilen, also dem Gefolgschaftsmitglied wie dem Betriebsführer, in jeder Form untersagt. Weder der Betriebsführer noch das Gefolgschaftsmitglied darf das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig lösen. Dabei sind insbesondere auch die Bestimmungen über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels zu beachten, wonach die Kündigung des Arbeitsvertrages nur dann zulässig ist, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zustimmt. Die Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten. Insbesondere darf ein Gefolgschaftsmitglied nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben (bummeln). Es darf auch nicht Arbeit verweigern. Gefolgschaftsmitglieder sind vielfach der Ansicht, daß die Weigerung, Mehrarbeit (Überstunden) zu leisten, keinen Arbeitsvertragsbruch darstelle. Dem ist nicht so. Die vom Betriebsführer angeordnete, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässige Mehrarbeit darf nicht verweigert werden. Im Kriege sind die Gefolgschaftsmitglieder in erhöhtem Maße zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Schließlich darf ein Gefolgschaftsmitglied nicht mit der Arbeitsleistung zurückhalten oder sich eine sonstige Disziplinwidrigkeit zuschulden kommen lassen, die darauf abzielt, die vorzeitige Lösung aus dem Arbeitsverhältnis zu erzwingen.

Das Interesse des Staates an der ordnungs- und termingemäßen Erfüllung der den Betrieben im Kriege gestellten Aufgaben hat naturgemäß zur Folge, daß sich die staatlichen Organe in erhöhtem Maße um die Erhaltung der Betriebsdisziplin kümmern. Die verstärkte Einschaltung der staatlichen Organe in die Sphäre der betrieblichen Arbeitsordnung darf jedoch für den Betriebsführer nicht der Anlaß sein, mit unbedeutenden Verstößen die Behörden zu befassen. Der Betriebsführer muß gewissenhaft prüfen, ob ein Tatbestand unter Berücksichtigung der gesamten Umstände für die Veranlassung von behördlichen Maßnahmen (Reichstreuhänder der Arbeit, Arbeitsamt als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit) reif ist oder ob nicht geeignete betriebliche Maßnahmen (Bußen) zur Verfügung stehen. Grundsätzlich wird die behördliche Hilfe erst dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn die betrieblichen Maßnahmen erschöpft sind. So wird z. B. ein einmaliges unentschuldigtes Fehlen (Bummeln) eines sonst ordentlichen Gefolgschaftsmitgliedes nicht ohne weiteres eine Anzeige beim Reichstreuhänder der Arbeit oder dessen Beauftragten rechtfertigen. Der Betriebsführer tut gut daran, in solchen Fällen das Gefolgschaftsmitglied zu verwarnen und erst bei wiederholtem Verstoß schärfere Maßnahmen ins Auge zu fassen. Je nach Lage des Falles wird zu prüfen sein, welche betrieblichen Maßnahmen in Frage kommen. In Betrieben mit einer Betriebsordnung ist die Möglichkeit der Verhängung von Bußen (insbesondere Geldbußen) gegeben. Die Verhängung von Bußen muß jedoch nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in der Betriebsordnung vorgesehen sein. Bußen in Geld dürfen grundsätzlich die Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes nicht überschreiten, bei erheblichen, in der Betriebsordnung bestimmt zu bezeichnenden Verstößen darf die Buße einen vollen Tagesverdienst betragen. In den Betriebsordnungen ist bisher vielfach der Arbeitsvertragsbruch noch nicht als erheblicher Verstoß aufgenommen worden. Es empfiehlt sich, die Betriebsordnung entsprechend zu ergänzen und die Änderung dem Reichstreuhänder zur Zustimmung zu unterbreiten. Insbesondere wird wiederholtes disziplinwidriges Verhalten (wiederholtes Bummeln) als erheblicher Verstoß gegen die Ordnung im Betrieb zu gelten haben.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit haben die Gefolgschaftsmitglieder selbstverständlich keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt für die versäumte Arbeitszeit. Es ist ferner angebracht, die säumigen Gefolgschaftsmitglieder darauf hinzuweisen, daß sie auch Nachteile hinsichtlich der Leistungen der Sozialversicherung zu gewärtigen haben, da der Betriebsführer verpflichtet ist, Gefolgschaftsmitglieder, wenn sie längere Zeit unentschuldigt fehlen, bei der Krankenkasse abzumelden. Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß unter Umständen auch die von den Finanzämtern gewährten Kinderbeihilfen gestrichen werden können, wenn Gefolgschaftsmitglieder aus eigenem Verschulden einen Verdienstausfall erleiden und damit den Unterhalt der Familienangehörigen gefährden.

Der Betriebsführer muß sein Augenmerk auch darauf richten, inwieweit das vertragsbrüchige Verhalten eines Gefolgschaftsmitgliedes in den Verhältnissen in- und außerhalb des Betriebes seine Ursachen hat.

Er muß in seinem eigenen Betrieb alles vermeiden, was ein vertragsbrüchiges Verhalten von Gefolgschaftsmitgliedern auslösen kann. Besondere Bedeutung kommt naturgemäß der betrieblichen Lohngestaltung zu. Vielfach sind Betriebe geneigt, um sich die benötigten Kräfte zu beschaffen, diesen einen höheren Lohn bzw. ein höheres Gehalt zu gewähren, als den dem Betrieb bereits länger angehörigen Gefolgschaftsmitgliedern. Es muß natürlich Unzufriedenheit bei den Gefolgschaftsmitgliedern auslösen, wenn nur deshalb Kräfte zu einem höheren Lohn oder Gehalt eingestellt werden sollen, weil sie unbedingt benötigt werden. Disziplinwidrigkeiten und Rückgang der Leistungen bei den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern sind dann oft die Folge solcher falschen lohnpolitischen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß auf Grund der erwähnten Anordnung der Reichstreuhänder der Arbeit bei Neueinstellung von Arbeitskräften mit diesen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden dürfen als sie durchschnittlich vergleichbaren Gefolgschaftsmitgliedern im Betrieb gewährt werden.

Vielfach liegen die Ursachen disziplinwidrigen und vertragsbrüchigen Verhaltens eines Gefolgschaftsmitgliedes außerhalb des eigenen Betriebes. Hierher gehören besonders die Versuche zur Abwerbung von Gefolgschaftsmitgliedern. Die Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit verbieten deshalb jede Handlung, die darauf abzielt, einem anderen Betrieb Arbeitskräfte durch das Anbieten eines höheren Lohnes bzw. Gehalts (Locklöhne) oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen abzuwerben. Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht verleitet werden, die Arbeit vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zu verlassen. Wenn ein Betriebsführer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß ein Gefolgschaftsmitglied noch anderweitig zur Arbeit verpflichtet ist, darf er dieses nicht einstellen.

Verstöße gegen die Anordnungen der Reichstreuhänder sind unter Strafe gestellt. Es sind Gefängnis und Geldstrafen, letztere in unbegrenzter Höhe, vorgesehen. Strafbar ist sowohl der Arbeitsvertragsbruch selbst, wie auch jede rechtswidrige Handlung, die Anlaß zum Vertragsbruch gibt.

Dr. Helmuth Sturm.

*) In den einzelnen Treuhänderbezirken im April 1939 erlassen, veröffentlicht in den „Amtlichen Mitteilungen" der Reichstreuhänder.

Großzügige Förderung des Kleinsiedlungs- und Volkswohnungsbaues in der Ostmark und im Sudetenland

In der Ostmark und im Sudetenland galten bisher für den Volkswohnungs- und Kleinsiedlungsbau noch gewisse Übergangsvorschriften. In Anbetracht der Entwicklung des Baumarktes waren die hierin festgelegten Kosten vielerorts aber nicht mehr einzuhalten; auch reichte die Höhe der Reichsdarlehen, namentlich in der Ostmark, nicht aus, um hinreichend tragbare Mieten (Lasten) zu erzielen. Um diesen sozialen Wohnungsbau weiterhin durchführen zu können und schon jetzt die Grundlage für eine großzügige Förderung dieser sozial- und bevölkerungspolitisch besonders wichtigen Maßnahmen für die Zeit nach dem Kriege zu schaffen, erwies sich daher eine Auflockerung der Kostengrenzen und eine wesentliche Verbesserung der Finanzierungsbedingungen in den genannten Reichsteilen als notwendig. In Anlehnung an das bereits im Altreich geltende Schlüsselzahlverfahren hat der Reichsarbeitsminister daher nunmehr für eine weitere Übergangszeit in der Ostmark und dem Sudetenland eine Sonderregelung in Kraft gesetzt, welche eine Staffelung der im einzelnen höchstzulässigen Kosten und Förderungsbeträge nach einer Schlüsselzahl vorsieht, die die verschiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Außerdem sind die Grundzahlen für die Baukosten und die Förderungsbeträge wesentlich günstiger bemessen worden als im Altreich. Je nach der Höhe der Baukosten können die Reichsdarlehen künftig bis zu 6800 RM erhöht werden; dazu treten bei der Kleinsiedlung noch Zusatzdarlehen bis zu 2000 RM für kinderreiche Familien. Die ganzen Reichsdarlehen sind künftig bei der Kleinsiedlung wie im Altreich bis zur Tilgung der Vorlasten (rund 38 Jahre) unverzinslich; auch bei den Volkswohnungen wird bis auf weiteres auf eine Verzinsung verzichtet. Damit ist die Finanzierung also in großzügiger Weise erleichtert worden. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens im Großdeutschen Reich sind die für den Volkswohnungsbau im Altreich geltenden Bestimmungen zusammengefaßt und auf die Gebiete der Ostmark und des Sudetenlandes übertragen worden. Hiernach ist es insbesondere auch hier zulässig, Volkswohnungen, die als Ein- oder Zweifamilienhäuser errichtet sind, zu übereignen. Diese Neuregelung ist gerade auch im Hinblick auf die Umsiedlung der Volksdeutschen aus Südtirol von besonderer Bedeutung.

Zuschüsse für Teilung von Wohnungen und Um-, An- und Ausbauten

Der Reichsarbeitsminister hat den Zeitpunkt, bis zu dem die durch Reichszuschüsse geförderten Bauarbeiten beendet sein müssen, jetzt vom 31. Dezember 1940 auf den 31. März 1941 verlängert. Gleichzeitig weist der Reichsarbeitsminister darauf hin, daß eine Zuschußgewährung für Bauarbeiten (Reichszuschuß für Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen sowie An- und Ausbauten zu Wohnzwecken) grundsätzlich nur dort erfolgen darf, wo das örtliche Vorhandensein von Arbeitskräften und Baustellen die Arbeiten gestattet, ohne daß die Durchführungsmöglichkeit kriegswichtiger Bauvorhaben dadurch beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist eine Zuschußgewährung für Instandsetzungsarbeiten zulässig, wenn diese lebensnotwendig sind. Im allgemeinen ist vor Erteilung des Vorbescheides eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Arbeitsamts einzuholen.

Wann können Zuschüsse gewährt werden?

Für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen können Reichszuschüsse gewährt werden, wenn durch die

Teilung zwei oder mehr Wohnungen, durch den Umbau eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden. Als Umbau gilt auch die Schaffung von Wohnungen durch **Aufstockung oder Ausbau des Dachgeschosses.** Bedingung ist, daß jede durch Teilung oder Umbau neu erstellte Wohnung für sich abgeschlossen ist, d. h., sie muß neben den Wohnräumen eine eigene Küche, die erforderlichen Nebenräume und, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, einen eigenen Zugang haben.

Darüber hinaus können Reichszuschüsse für An- und Ausbauten zur Besserung der Wohnverhältnisse von Land- und Waldarbeiten sowie kinderreichen Familien (mindestens drei Kinder in häuslicher Gemeinschaft) gewährt werden, auch wenn keine selbständige Wohnung, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden. Land- und Forstarbeiter und Personen, die überwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben — auch Nebenbetrieben — tätig sind.

Höhe der Zuschüsse

Der Reichszuschuß beträgt 50 v. H. der gesamten Kosten, jedoch nicht mehr als 800 RM für jede neu erstellte Wohnung bzw. (bei Wohnungsteilung) für jede neue Teilwohnung. Bei An- oder Ausbauten beträgt der Zuschuß 600 RM für jeden An- oder Ausbau. Die Kosten müssen sich jedoch in angemessener Höhe halten. Ein ausgezahlter Zuschuß ist zurückzufordern, wenn die Zuschußgewährung unzulässig war, oder wenn der Zuschußempfänger die ihm gestellten Bedingungen nicht einhält.

Antrag — Bedingungen

Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer, der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte und der Besitzer des Gebäudes. Der Antrag muß **vor Beginn der Arbeiten** zugleich mit einem Kostenvoranschlag und der baupolizeilichen Genehmigung bei der unteren Verwaltungsbehörde (Oberbürgermeister, Landrat oder entsprechende Behörde) gestellt werden.

Bedingung für die Zuschußgewährung ist, daß die neu erstellten Wohnungen oder Wohnungsteile innerhalb von fünf Jahren nicht zu anderen als Wohnzwecken benutzt sind, im Falle der Vermietung, zu einem angemessenen Mietzins vermietet werden.

Dr. C.

Groß-Arbeitseinsatz des Handwerks beim sozialen Wohnungsbau

Vereinbarung von Handwerk und DAF.

Nach Beendigung des Krieges ist, wie der Reichsarbeitsminister kürzlich durch einen zur Vorbereitung ermahnenden Erlaß feststellte, als eines der dringendsten Probleme die Frage des sozialen Wohnungsbaues zu lösen. Die Erkenntnis, daß der Arbeitseinsatz der Betriebe des Bau- und Ausbauhandwerks bei der Durchführung dieses Wohnungsbaues organisatorisch gelenkt werden muß, hat das Reichsheimstättenamt der DAF., das Amt für wirtschaftliche Unternehmungen der DAF. und den Reichshandwerksmeister Schramm, als Führer des gesamten deutschen Handwerks, veranlaßt, über die zu treffenden Maßnahmen für den Einsatz der Betriebe eine besondere Vereinbarung abzuschließen. Auf Grund der Vereinbarung wird bei allen Gauheimstättenämtern, als den zuständigen politischen Dienststellen für das Wohnungs- und Siedlungswesen, je eine besondere Geschäftsstelle des Bau- und Ausbauhandwerks gebildet. Ihre Aufgabe ist die Mobilisierung aller Kräfte entsprechend den Erfordernissen des sozialen Wohnungsbaues. Von hier aus erfolgt insbesondere die Ansetzung der Handwerksbetriebe. Die Geschäftsstelle bei den Gauheimstättenämtern wird von dem zuständigen Landeshandwerksmeister oder Handwerkskammerpräsidenten geleitet; ständige beratende Mitglieder sind die Obermeister der Innungen des Bau- und Ausbauhandwerks am Sitz der Gauhauptstadt. Es ist Vorsorge getroffen, auch den übergebietlichen Arbeitseinsatz zu fördern. Die Bauaufträge werden, je nach Größe, des Vorhabens, von einzelnen Handwerkern, von Arbeitsgemeinschaften oder von Arbeitseinsatzgesellschaften übernommen. Um ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten zu sichern, wird eine enge Fühlungnahme für das bevorstehende Arbeitsprogramm schon jetzt zwischen den Organisationen der DAF. und dem Bauhandwerk durchgeführt. Die Vereinbarung bedeutet insbesondere auch eine Unterstützung der Maßnahmen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Dr. Todt, auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens; sie wird selbstverständlich in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern durchgeführt.

Forst- und Holzwirtschaft in einer Front!

Schon lange vor Kriegsausbruch waren sich die verantwortlichen Männer der Forst- und Holzwirtschaft bewußt, daß die Sicherung der Holzversorgung auf die Dauer nur durch eine Wirtschaft äußerster Sparsamkeit gewährleistet sei. Denn während im atemraubenden Aufschwung unserer Wirtschaft der Holzbedarf von Jahr zu Jahr stieg, blieben die Quellen der Bedarfsdeckung begrenzt. Der Zugang an Waldfläche durch die Eingliederung der Ostmark, des Sudeten- und Memellandes erweiterte zwar die Rohstoffdecke, bedeutete jedoch bei nachhaltiger Nutzung keine wesentliche Entlastung unserer Versorgungslage. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den neuerworbenen Ostgebieten, deren Holzbedarf sich in Zukunft gewaltig steigern dürfte, sobald man an die Behebung der Kriegsschäden geht. Eine schrankenlose Holzentnahme war dagegen aus den bekannten Gründen weder möglich noch verträglich, so lange die heimischen Quellen für die Bedarfsdeckung nicht restlos ausgeschöpft waren. Der Beitrag, den der deutsche Waldbesitz durch Steigerung der Arbeits- und Sachleistung beigesteuert hat, ist bekannt. Die durch mehrere Jahre durchgeführten Überhiebe haben in Verbindung mit einer wesentlichen Senkung des Brennholzanteiles, also durch Erhöhung der Nutzholzausbeute, bewirkt, daß der Wirtschaft diejenigen Holzmengen zugeführt wurden, die zur Versorgung des deutschen Volkes notwendig waren. Wenn der Waldbesitz nun unter Opfern seine Aufgaben erfüllen konnte, war es selbstverständliche Pflicht der holzverarbeitenden Wirtschaft, ihrerseits durch einen sinnvollen Verbrauch, also durch sparsamste und bestmögliche Ausnutzung, zur Streckung der Vorräte und damit zur Erleichterung der Versorgungslage beizutragen. Erst nachdem in letzter Zeit durch planmäßige Forschung unsere Kenntnisse über die Eigenschaften des Holzes und sein Verhalten gegenüber den verschiedenen Beanspruchungen erweitert und vertieft wurden, waren die Vorbedingungen geschaffen, die früher lediglich aus Unkenntnis von der Beschaffenheit des Werkstoffes überspitzten Gütanforderungen auf das Maß zu senken, das der Gebrauchszweck jeweilig erfordert. Auf dieser Grundlage gelang es, neue holzsparende Bauweisen mit höchster Werkstoffausnutzung zu schaffen, die zur Vereinheitlichung der zahllosen zur Verschwendung führenden Abmessungen notwendige Bau- und Schnittholznormung zu erarbeiten sowie Schnitt- und Güteklassen festzulegen. Eine planmäßige Aufklärung sorgte ferner dafür, daß auch in der Holzwirtschaft der früher vernachlässigte Gedanke des „Kampf dem Sachwert verheert" gegen vorzeitigen Verderb heute durch Anwendung des praktischen Holzschutzes als eine selbstverständliche Voraussetzung sparsamer Holzwirtschaft allgemein verwirklicht wird. Besondere Beachtung verdienen die Erfolge in der Verwertung der Holzabfälle, deren Anfall früher als Belastung empfunden wurde, während sie heute als zusätzliche Rohstoffquelle für die Herstellung von Platten und Formstücken aller Art nutzbar gemacht werden. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, und die vielen neuen Erfolge in dieser Richtung lassen auf große, noch unerforschte Möglichkeiten schließen, die noch vorhandene Lücke zwischen Holzversorgung einerseits, Zielbewußte Lenkung und erfolgreiche Aufbauarbeit der Vorkriegszeit bietet die Gewißheit, daß auch die neuen im Kriege gestellten Aufgaben wieder in bewährter Weise gemeistert werden. Der Bedarf an Holz ist nach wie vor groß. Die Schwierigkeiten seiner Gewinnung und Verwertung sind nicht gewachsen. Ein großer Teil der Betriebsführer und Gefolgschaft erfüllt seine Pflicht an der Front. Der Fuhrpark dient vielfach der Landesverteidigung. Die von dem Reichsbeauftragten für Holz kürzlich erlassenen Anordnungen über die Holzerzeugung im Kriegsforstwirtschaftsjahr 1940 und der gemeinsame Erlaß der zuständigen Minister über die Holzbringung tragen diesen Erfordernissen Rechnung. Ein gutes Zusammenspiel aller an Rohstoff Holz Beteiligten wird den Erfolg sichern.

RAH.

Von den Bausparkassen

Baugeldzuteilung der Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG. in Leipzig

Mit der für den Monat Juni durchgeführten 118. Zuteilung der Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG. in Leipzig C1 von über 700 000 RM einschließlich erstelliger Hypothekengelder ist für 1940 eine Gesamtsumme von 3 Millionen steigende Zuteilungssumme festzustellen. Insgesamt sind damit bisher im Jahre 1940 über 3 Millionen Reichsmark den Bausparern bereitgestellt worden. Die Spartätigkeit nimmt auch weiterhin ihren regelmäßigen Fortgang.

Die „Leonberger" teilt erneut 5 Millionen Reichsmark zu

Die Leonberger Bausparkasse AG. berichtet, daß bei der diesjährigen Frühjahrszuteilung unter Einrechnung der von ihr vermittelten erstelligen Hypotheken an rund 500 Bausparer über 5 Millionen Reichsmark zugeteilt worden sind.

15. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft

Nach der im Reichsanzeiger Nr. 152 vom 2. Juli 1940 veröffentlichten 15. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, ist der Generalbevollmächtigte ermächtigt, die Obersten Bauleitungen der Reichsbahnen für die Verwaltung und Verwertung der beschlagnahmten Bauaisenmengen einzuschalten.

Aufbaukredite für heimkehrende Fronthandwerker

„Das Deutsche Handwerk" berichtet über die Bewährung des genossenschaftlichen Einsatzes im deutschen Handwerk. Über die enge Zusammenarbeit zwischen dem Reichsstand des deutschen Handwerks und der Zentralgenossenschaftskasse wird mitgeteilt, daß die durch die Lieferungsgenossenschaften ausgeführten und Kreditgenossenschaften finanzierten Aufträge nach vorsichtiger Schätzung heute schon den Betrag von einer halben Milliarde RM übersteigen. Unter wahrheitsgetreuer Berücksichtigung der von ihr vermittelten gesamten Hypotheken an rund 500 Bausparer über 5 Millionen Reichsmark zugeteilt worden sind.

Unter wahrheitsgetreuer Berücksichtigung der Gesichtspunkten sei ein nicht zu übersehätzender Wert der Organisation der Lieferungsgenossenschaften darin zu sehen, daß es über sie gelinge, die letzte Arbeitsstunde des letzten Handwerkers im letzten Dorf zu erfassen und für den Schicksalskampf unseres Volkes nutzbar zu machen. Ein neues dankbares Aufgabengebiet wird den Kreditgenossenschaften nach Beendigung des Krieges erwachsen, nämlich den heimkehrenden Handwerkern die Umstellung auf Friedensverhältnisse und die Wiederinbetriebnahme ihrer Werkstätten mit allen Mitteln zu erleichtern. Wie Generalsekretär Dr. Schüler mitteilt, hat die Reichshandwerksführung bereits in Verhandlungen mit der Zentralgenossenschaftskasse wie auch mit dem Sparkassen- und Giroverband insbesondere die Frage der Gewährung von Aufbaukrediten für diese Handwerker geprüft und wird in den genannten Instituten dafür sorgen, daß die Heimnahme der mit Sicherheit zu erwartenden zahlreichen Aufträge auf allen Gebieten des Handwerkswirtschaft nicht durch Mangel an ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten gefährdet wird.

Die Reichsautobahnen im Jahre 1939

Nach dem der Öffentlichkeit jetzt vorgelegten Geschäftsbericht der „Reichsautobahnen" über das Geschäftsjahr 1939 war die Arbeit an den Reichsautobahnen durch Umfang der gewaltigen Arbeiten des Jahres 1938, des politischen und des englischen Krieges, naturgemäß erheblich beeinflußt. Die Durchführung der Bauaufgaben stellte wiederum hohe Anforderungen an die Bereitstellung und Bewirtschaftung der Geldmittel. Im einzelnen schließt die Betriebsrechnung des Geschäftsjahres 1939 im Gesamtergebnis mit 1,2 Millionen Einnahmen und 10,7 Millionen RM Ausgaben ab. Mithin ergibt sich als Mehrausgabe ein Betrag von 9,5 Millionen RM, der aus den zugunsten der Reichsautobahnen aufgekommenen Zoll- und Steuererträgen abgedeckt worden ist. Die seit Beginn des Baues bis Ende 1939 verzeichneten gesamten Anlagekosten belaufen sich auf 4,2 Milliarden RM; sie sind in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen.

Plan für Gutenbergs Grabstätte

Die Stadt Mainz hatte beabsichtigt, die Grabstätte Gutenbergs, die sich in der ehemaligen Franziskanerkirche befand und an deren Stelle heute nur ein häßlicher Platz übriggeblieben ist, für das Festjahr 1940 würdig umzugestalten. Die städtische Bauverwaltung hat nunmehr beschlossen, alle Aufbauten von dem Platz zu entfernen, ihn mit einem Plattenbelag zu versehen und eine große Bronzetafel einzulassen, die davon kündet, daß Gutenberg in diesem Boden seine letzte Ruhestätte gefunden hat. Das Projekt soll sofort nach Friedensschluß ausgeführt werden.

Zeitschriftenschau

Der Stahlbau. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38. 13. Jahrgang, Heft 14/15 vom 5. Juli 1940.

Inhalt: Die Stahlkonstruktion eines Preßwerkes. Von Dipl.-Ing. Wilhelm Besch, Mainz. — Vorschlag und Kritik einer Bemessungsformel bei außermittig beanspruchten Knickstäben. Von Professor Dr. Dr.-Ing. Willy Gehler, Dresden. — Verschiedenes.

Velhagen & Klasings Monatshefte. Den sinnlichen Farbenrausch Hans Makarts, des großen Wiener Malers, dessen Gedächtnis zur Zeit eine Ausstellung in Salzburg erneuert, vergegenwärtigt den Lesern ein im Juliheft veröffentlichter Aufsatz von Ann Tizia Leitich. Ein zweiter farbig illustrierter Beitrag behandelt „Modernen Wandschmuck"; die Bilder zeigen Gobelins, Keramiken und sogar gepreßte Stoffe zur Gestaltung der Gegenwand, sie stehen außer der ebenfalls mit Abbildungen ausgestatteten „Rundschau" eine Abhandlung des Historikers Prof. Dr. Gustav Roloff „Sie sollen ihn nicht haben . . .", ein Erinnerungsaufsatz an die Zeit vor hundert Jahren, sowie ein mit schlagkräftigen und eindrucksvollen Zeichnungen A. Paul Webers ausgestatteter Beitrag von Felix Riemkasten über „Die Geißel der Menschheit", die Herrschaft Englands. An das Jubiläum Gutenbergs knüpft eine an neuen Erkenntnissen reiche Abhandlung von Prof. Dr. Arthur Binz über die Zusammenhänge von „Buchdruck, Holzschnitt und Ornament". Eine sprachliche Plauderei, die die Geheimnisse der Wörter und ihrer Wirklichkeiten beleuchtet, veröffentlicht Oskar Jancke. An Erzählungen bringt das Heft außer der Fortsetzung des Romans „Sturm in der Düne" von Ulrich Sander eine Erzählung des fränkischen Dichters Anton Dörfler „Die eiserne Tür" und eine geschichtliche Anekdote von Hans Joachim Moser „Die Schmach des Großen Königs". Vervollständigt wird der Inhalt des Heftes durch zahlreiche Bücherbesprechungen, durch einen Rückblick auf das Theaterleben und eine Reihe ausgezeichnet wiedergegebener Kunstbeilagen.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 28. Ostdeutsche Bau-Zeitung **Getrennt aufbewahren!** **Breslau, 11. Juli 1940**

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 73673

Breslau I, den 6. Juli 1940
Sandstraße 10.

An unsere Mitglieder!

(1) Betreff: Gehaltseinstufung jugendlicher technischer Angestellter

Wir weisen darauf hin, daß jugendliche technische Angestellte vor Erreichung des 20. Lebensjahres nach Gruppe J 1 des Reichstarifes für kaufmännische und technische Angestellte zu bezahlen sind. Das entsprechende Schreiben des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 4. 7. 1940 hat folgenden Wortlaut:

„Ein Einzelfall, in dem ein 18jähriger jugendlicher Techniker sofortige Einstufung nach der Gruppe T 1 verlangt hat, hat mir Veranlassung gegeben, die Stellungnahme des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen als Sondertreuhänder der Arbeit für die Angestellten im Baugewerbe einzuholen. Ich vertrat hierbei die Auffassung, daß auch ein jugendlicher Techniker vor Erreichung des 20. Lebensjahres nur nach Gruppe J 1, und nicht in die Gruppen T 1 ff. eingestuft werden kann, obwohl im § 6 C I der Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Baugewerbe vom 27. 4. 1938 bei Gruppe J 1 nur von jugendlichen kaufmännischen Angestellten die Rede ist, während die jugendlichen technischen Angestellten gar nicht erwähnt sind. Der Sondertreuhänder in Dresden hat sich meinem Standpunkt in vollem Umfange angeschlossen. Er hat erklärt, daß seiner Auffassung nach die Gruppen für die Jugendlichen die lex specialis gegenüber den K- und T-Gruppen darstellen. Hiernach können also Jugendliche niemals nach K oder T bezahlt werden.

Die oben vertretene Auffassung des Sondertreuhänders übersende ich Ihnen zur gefl. Kenntnisnahme mit dem Anheimstellen, sie eventuell in Ihrem Mitgliederkreise bekanntzugeben."

(2) Betreff: Rohstoffwirtschaft / Talg für Brunnenbaubetriebe

In Nr. 23 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 6. 6. 1940 (Ziffer 3) wiesen wir darauf hin, daß Talg bis zu 25 kg von unseren Brunnenbaugeschäften frei im Handel bezogen werden kann. Wir sind daraufhin von verschiedenen Mitgliedern um Angabe einiger technischer Talghandlungen gebeten worden und geben ihnen in Verfolg dessen folgende Talghandlungen bekannt:

1. Albert KG., Berlin SW 29, Fernsprecher 66 98 00.
2. Berliner Walkextrakt- und Fettwaren-Fabrik, Berlin-Reinickendorf-Ost, Fernsprecher 49 10 46.
3. Rudolf Seebe, Berlin SW 68, Prinzenstraße 99, Fernsprecher 61 38 22.

(3) Betreff: Zuteilung von Zementschecks für Monat Juli

Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, daß uns seitens unserer Spitzenorganisation Zementschecks in ausreichender Menge für Monat Juli zugeteilt worden sind. Die Mitglieder, die Interesse an der Zuverfügungstellung von Zementschecks haben, bitten wir, uns baldmöglichst ihren Bedarf aufgeben zu wollen.

Wir weisen noch darauf hin, daß wir für jede angefangene Tonne Zement 25 Pf. Bezugscheingebühr laut Anordnung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks erheben müssen. Bei einer Bestellung von Zementschecks ist die Gebühr dafür im voraus mit zu entrichten.

(4) Betreff: Richtlinien für die Überwachung des Straßenverkehrs

Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen hat die Überwachung des Straßenverkehrs in letzter Zeit wesentlich verschärft. Zu diesem Zweck sind durch den Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister unter dem 17. 5. 1940 Richtlinien (RVBl. Ausg. B Nr. 29 vom 20. 6 1940) erlassen worden, die im wesentlichen folgendes besagen:

„Zur Überwachung aller im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge auf Einhaltung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften wird ein aus ständigen Kontrollen, Sonderkontrollen und Einzelermittlungen bestehender Kontrolldienst eingerichtet. Seine Durchführung ist Sache des NSKK. unter Wahrung der Bevollmächtigten für den Nahverkehr (Nbv.). Jeder Nbv.-Bezirk erhält eine besondere Transport-Kontrollabteilung des NSKK. Ihre Führer erhalten Ausweise durch das Innenministerium, das auch die Kenntlichmachung der Kontrollstreifen regelt. Die Vornahme von Sonder-(Groß-)Kontrollen wird vom Nbv. mit dem Führer der Abteilung im Fall zu Fall vereinbart. Einzelermittlungen werden jeweils vom Nbv. besonders beim Führer der Kontrollabteilung angeordnet.

Die Kontrollen erstrecken sich sowohl auf private als auch auf reichseigene Fahrzeuge. Sie umfassen:

a) Einsatz und Auslastung der Fahrzeuge;
b) Art und Gewicht des Ladegutes,
c) Fahrtstrecke;
d) Technischer Gesamtzustand des Fahrzeuges,

bei den auf Feinfahrt betroffenen Fahrzeugen außerdem

e) das Vorliegen der Einzel- oder befristeten Genehmigung;
f) Zugehörigkeit zum Nbv.-Bezirk;
g) Übereinstimmung der Ladung mit der Genehmigung;
h) ordentliche Führung des Fahrtnachweisbuches.

Alle kontrollierten Fahrzeuge erhalten eine mit Stempel versehene Bescheinigung, deren Anbringung an der Windschutzscheibe verboten ist, um entgegenkommende Fahrer nicht aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind auf Meldezettel dem Nbv. und durchschriftlich dem zuständigen Fahrbereitschaftsleiter zuzustellen.

In Stadtbezirken wird sich die Kontrolle vornehmlich beim Be- und Entladen der Fahrzeuge und innerhalb der Betriebe abspielen, während auf dem Lande die Anhaltekontrolle überwiegen wird."

(5) Betreff: Preisbildung in der holzverarbeitenden Wirtschaft, Abgrenzung zur Baupreisverordnung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat für die Preisbildung der Halb- und Fertigfabrikate aus Holz unter dem 21. Juni 1940 an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, an die Wirtschaftsgruppe holzverarbeitende Industrie und an die Wirtschaftsgruppe Metallwaren und verwandte Wirtschaftszweige einen Erlaß gerichtet, in dem die Bestimmungen über die Preisbildung in der holzverarbeitenden Wirtschaft neu gefaßt sind. Die in Frage kommenden Handwerksbetriebe erhalten von ihren Innungen nähere Nachrichten.

Der Erlaß bestimmt ferner, daß für Bauarbeiten jeder Art aus Holz die Regelung nicht gilt, weil die Preisbildung für Bauleistungen nach der Baupreisverordnung zu erfolgen hat.

Bauleistungen im Sinne der Baupreisverordnung liegen jedoch dann nicht vor, wenn Bauteile (z. B. Fenster und Türen) serienmäßig zum Weiterverkauf hergestellt werden. Ebenso ist die serienmäßige Herstellung von Barackenteilen keine Bauleistung. Dagegen ist der Zusammenbau der serienmäßig hergestellten Barackenteile auf den Baustellen sowie der Einbau von Fenstern und Türen als Bauleistung zu betrachten. Hier hat die Preisbildung nach der Baupreisverordnung zu erfolgen. Auch die nicht serienmäßige Herstellung von Barackenteilen wird als Bauleistung bezeichnet.

Durch diesen Erlaß ist die wünschenswerte Klarstellung und Abgrenzung in der Anwendung der Baupreisverordnung und der Bestimmungen für die Preisbildung in der holzverarbeitenden Wirtschaft erfolgt.

(6) Betreff: Beihilfen für Gärfutterbehälter

Zum Bau von Futtereinsäuerungsbehältern gibt das Reich Beihilfen, die bisher 4 und 6 RM je Kubikmeter Behälterlassungsraum betrugen. Um den Bau noch zu verstarken, wird zunächst bis 31. März 1941 die Reichsbeihilfe auf 10 RM erhöht.

(7) Betreff: Fahrradreifen

Die Reichsstelle für Kautschuk hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bestimmt, daß ab 1. Juli 1940 Fahrradreifen grundsätzlich (gleichgültig ob für Ersatzausrüstung oder Ersatzbedarf) nur noch gegen Bezugscheine der Wirtschaftsämter, gegen die Bestellscheine bestimmter Stellen oder, soweit es sich um bereifte Fahrräder aus der Neuproduktion handelt, nur noch gegen Bezugsberechtigungsscheine für bereits bereifte neue Fahrräder (Fahrradscheck) ausgeliefert werden dürfen. Die Wirtschaftsämter geben am 1. Juli 1940 Bezugscheine aus, die für Ersatzausrüstung und für Ersatzteile besonders gekennzeichnet sind und nicht gegeneinander ausgetauscht werden dürfen.

(8) Betreff: Schwerarbeiterzulage bei heereswichtigen Bauvorhaben

In der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" Nr. 14 vom 4. 4 1940 machten wir unter Ziffer 5 darauf aufmerksam, daß auf Einzelantrag des betreffenden Unternehmers hin das zuständige Gewerbeaufsichtsamt den bei den betreffenden Heeresbauvorhaben beschäftigten Bauarbeitern die Schwerarbeiterzulage gewährt wird. Wie wir nunmehr erfahren, ist durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 5. 6. 1940 — Geschäftszeichen III a 10 663 — angeordnet, daß die Schwerarbeiterzulage bei heereswichtigen Bauvorhaben nur dann zu gewähren ist, wenn es sich hierbei um Bauvorhaben der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 oder um solche des Operationsgebietes handelt.

Auf schlesische Verhältnisse übertragen würde dies bedeuten, daß in Zukunft die auf Wehrmachtsbauten beschäftigten Arbeiter in der Regel Schwerarbeiterzulage nicht mehr erhalten.

Wir haben uns unverzüglich mit unserer Berliner Spitzenorganisation in Verbindung gesetzt und gebeten, im Reichsarbeitsministerium dahingehend vorstellig zu werden, daß der bis zum 5. 6. 1940 geltende Rechtszustand unbedingt wieder hergestellt werden muß. Wir werden Sie weiterhin in dieser Angelegenheit auf dem laufenden halten.

(9) Betreff:
Bauforderungen gegenüber ehemals polnischen Kommunalbehörden

Auf Grund zahlreicher Anfragen weisen wir unsere Mitglieder darauf hin, daß die Frage der Rückzahlung von Bauforderungen, die gegen ehemals polnische (heute deutsche) Kommunen bestehen, noch nicht endgültig geklärt ist. Wohl hat der Reichsinnenminister entschieden, daß die deutsche Kommune Rechtsnachfolgerin der polnischen Gemeinde ist, hierbei ist allerdings noch nicht entschieden, ob in jedem Falle deserttige Forderungen voll ausgezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Auszahlungshöhe von der Volkstumszugehörigkeit des Gläubigers abhängig zu machen. Diese Entscheidung des Ministers steht noch aus. Sind Sicherheiten in Form von Sparkassenbüchern gegeben worden, so steht auch noch nicht fest, inwieweit die in den Büchern genannten Beträge (Zloty) aufgewertet werden.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich in allen diesen Fällen mit der Glaubiger-Gemeinde unverzüglich in Verbindung zu setzen. Wir sind auch gern bereit, uns unsererseits in einschlägiger Hinsicht für unsere Mitglieder zu verwenden und stellen daher, gleichzeitig persönlich vorstellig zu werden.

Zuständiger Dezernent beim Herrn Regierungspräsidenten Kattowitz ist in diesen Fragen Herr Regierungsrat Müller-Heidenreich.

(10) Betreff: Dienstverpflichtungen

Das Arbeitsamt Breslau hat auf Grund einer Vereinbarung mit uns nachstehende Anordnung herausgeben lassen:

„Betrifft: Regelung des Kräftebedarfs im Baugewerbe; hier: Begutachtung von Dienstverpflichtungsanträgen durch die Organisationen der Bauwirtschaft.

Vorgang: Besprechung mit Vertretern des Gebietsbeauftragten der Bauwirtschaft, dem Geschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, dem Geschäftsführer des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes.

Dienstverpflichtungsanträge für Baustellen melden Amtsbezirke (Breslau-Stadt, Breslau-Land, Neumarkt, Kreis Neumarkt) werden in Zukunft der zuständigen Organisation der Bauwirtschaft zur Begutachtung zugeleitet. Von dieser Stelle ist zu prüfen:

a) ob der angeforderte Bedarf für die auszuführenden Arbeiten zahlenmäßig berechtigt ist,
b) inwieweit gegebenenfalls von weniger vordringlichen Baustellen des gleichen Betriebes Kräfte der angeforderten Art für das Bauvorhaben des Dienstverpflichtungsantrages freigemacht werden können und dadurch die Anforderung zu erfüllen oder zu streichen wäre,
c) ob es möglich ist, für die vorgesehenen Arbeiten eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und dadurch einen Dienstverpflichtungsauftrag zu ersparen. Soweit es sich um Baufirmen handelt, die der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, bzw. dem Reichsinnungsverband des Baugewerkes angeschlossen sind, müßte die betreuende Stelle telefonisch zu dieser Frage auch die Parallel-Organisation hören und in einer begutachtenden Stellungnahme dies zum Ausdruck bringen.

Das Verfahren läßt sich nur dann auf die Dauer durchführen, wenn der Dienstverpflichtungsantrag spätestens am zweiten Tage nach Eingang mit der Stellungnahme der betreuenden Stelle an das Arbeitsamt zurückgesandt wird.

Sollten sich aus dem zunächst versuchsweise eingeführten Verfahren Schwierigkeiten ergeben, darf ich um baldige Benachrichtigung an Abteilungsleiter Dr. Günther, Fernspr. 4 27 11, Hausanschluß 211, bitten."

Wir bitten unsere Mitglieder aus dem Gebiet der Baugewerks-Innung Breslau hiervon Kenntnis nehmen zu wollen.

In den anderen Innungsbezirken dürfte es eventuell möglich sein, eine entsprechende Regelung zur Einführung zu bringen.

(11) Betreff: Hochwasserschäden — Holzscheine

Wir werden wiederholt von den Baugewerks-Innungen bzw. Einzelmitgliedern der Kreise Glatz, Hebelschwerdt, Ratibor, Neisse und Cosel auf die Notwendigkeit der Zuverfügungstellung von Schnittholz zur Wiederherstellung von Hochwasserschäden (Fußböden, Zäunen, Wasserübergängen, Holzschuppen und dergleichen) hingewiesen.

Wir haben uns nun wegen einer Sonderzuteilung mit dem hiesigen Forst- und Holzwirtschaftsverband in Verbindung gesetzt, der uns erklärt hat, daß Sonderzuweisungen in derartigen Fällen auf Einzelantrag des betreffenden Bauherrn hin erteilt werden.

Wir bitten also unsere Mitglieder, den betreffenden Bauherren aufzugeben, unverzüglich einen entsprechenden Einzelantrag auf Sonderzuweisung von Holz zur Wiederherstellung von Hochwasserschäden an das Forst- und Holzwirtschaftsamt Breslau — zu richten. Der Antrag muß naturgemäß eingehend begründet sein.

(12) Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen

Durch die Verordnung des Reichsjustizministers vom 20. 4. 1940 (RGBl. I. S. 671) ist die Vertragshilfeverordnung vom 30. 11. 1939 (RGBl. I. S. 2329) (siehe „Südosten" Nr. 17 vom 20. 12. 1939, S. 484) erweitert worden. Für den Fall, daß die Durchführung eines von einem im Großdeutschen Reich ansässigen Vollkaufmanns abgeschlossenen Liefervertrages zeitweilig unmöglich geworden oder so stark erschwert ist, daß dem Lieferer die Lieferung der Ware oder dem Besteller die Abnahme der Ware oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nicht mehr zugemutet werden kann, so kann jeder der Vertragsteile die Hilfe des Richters zur Abwicklung des Vertrages in Anspruch nehmen. Diese Bestimmungen beziehen sich

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum
Eugen John inh. William Stein
Breslau 26, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 Eigenes Anschlußgleis
Parkettfabrik
Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49 Ruf 43 92

nur auf Lieferverträge über Waren, die von einem der Vertragsschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden und wo die Produktion infolge der Rohstoffbewirtschaftung usw. unmöglich oder vermindert worden ist. Der Wert des Vertragsgegenstandes muß 1000 RM übersteigen. Der Richter kann geeignete Maßnahmen anordnen, um einen Ausgleich zwischen den Vertragstellen herbeizuführen, z. B. den Liefervertrag aufheben oder abändern, bestimmen, daß der eine dem anderen Teil eine Entschädigung zu zahlen hat, und dergleichen mehr. Der Antrag ist beim Oberlandesgericht zu stellen, in dessen Bezirk das Unternehmen, um dessen Lieferung es sich handelt, seinen Sitz hat.

(13) Betreff: Sonderzuwendungen zum 1. Mai 1940

Bekanntlich konnten auch in diesem Jahre den Gefolgschaftsmitgliedern zum Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes Sachleistungen und Geldzuwendungen unter der Voraussetzung, daß sie RM 5.— je Gefolgschaftsmitglied nicht übersteigen, einkommen- und lohnsteuerfrei zugewiesen werden.

Es ist häufig vorgekommen, daß die Betriebe derartige Geldzuwendungen zum 1. Mai 1940 nicht unmittelbar an die Gefolgschaftsmitglieder, sondern zum Teil mit der Auflage an den Vertrauensrat gezahlt haben, sie für die Gefolgschaftsmitglieder entsprechend zu verwenden. Vielfach sind daraufhin nicht die entsprechenden Beträge an die Gefolgschaftsmitglieder ausgeschüttet, sondern auf besonderen Beschluß des Vertrauensrates als Spende der Gefolgschaftsmitglieder an das Hilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz abgeführt worden. Die Beträge unterliegen auch in diesem Falle nicht der Lohnsteuerpflicht, soweit bei einer Verteilung der dem Vertrauensrat zur Verfügung gestellten Summe auf die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder ein Betrag bis zu RM 5.— entfallen würde. Hat also z. B. ein Betrieb, der 1000 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt, dem Vertrauensrat zur Verwendung für die Gefolgschaftsmitglieder zum 1. Mai 1940 einen Betrag bis zu 3000 RM zugewiesen, so besteht keine Lohnsteuerpflicht.

Überweist der Vertrauensrat im Auftrage der Gefolgschaftsmitglieder die ihm zur Verfügung gestellten Beträge dem Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz, so stellen die Beträge trotzdem bei dem Unternehmen abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Maßgebend hierfür ist, daß es sich in diesem Falle nicht um eine Spende des Unternehmens selbst handelt. Sofern dagegen der Betrieb von sich aus die Beträge, die er in früheren Jahren zum 1. Mai für seine Gefolgschaftsmitglieder aufgewandt hat, in diesem Jahr dem Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz zur Verfügung stellt, ist eine Abzugsfähigkeit nicht gegeben, da es sich dann um eine Spende des Unternehmens selbst handelt. Diese Auffassung wird auch im RFM. vertreten.

(14) Betreff: Fernsprechanschluß Syndikus Dr. Hochbaum

Es kommt wiederholt vor, daß die Mitglieder der Breslauer Baugewerks-Innung, die Herrn Dr. Hochbaum sprechen wollen, die Nummer 5 49 85 wählen. Herr Dr. Hochbaum ist aber nur unter der **Nummer 5 49 87** anzurufen, da es immer große Schwierigkeiten bereitet, von den anderen Nummern aus auf die Nummer des Herrn Dr. Hochbaum umzustellen.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer, Bezirksinnungsmeister. gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Verdingungs-Anzeiger und Bauten-Nachweis
Nummer 28 11. Juli 1940 58. Jahrgang

Nachrichten aus Ostdeutschland

Ordnung des Bauwesens im Generalgouvernement

Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank hat zwecks einheitlicher Ausrichtung aller das Bauwesen im Generalgouvernement betreffenden Fragen und zwecks Sicherung der Stabilität der Arbeiten im Bauwesen die Baudirektion für das Generalgouvernement ins Leben gerufen. Zum Leiter der Zentralstelle für das Bauwesen des Generalgouvernements wurde Baurat Hofer ernannt. In einer stattgefundenen Arbeitssitzung verwies Generalgouverneur Dr. Frank darauf, daß er Oberregierungsrat Rattinger zu seinem persönlichen Beauftragten berufen und ihn mit der Wahrnehmung aller mit jenen Bauvorhaben zusammenhängenden Fragen beauftragt habe, deren Genehmigung und künstlerische Gestaltung er sich persönlich vorbehalte. Schließlich kündigte der Generalgouverneur die Einführung eines Generalplanes für die Wirtschaftsführung des Generalgouvernements an. Oberbaurat Hofer machte nähere Mitteilungen über die Aufgaben der Baudirektion. Sie beziehen sich auf alle Bauarbeiten, die vom Generalgouvernement direkt verfügt werden, bzw. an denen er aus Gründen der Staatsführung interessiert ist. Darunter befinden sich auch besondere Aufgaben, die Planungen auf weite Sicht vorsehen. Die Baudirektion für das Generalgouvernement beschäftigt sich gegenwärtig mit Bauarbeiten an Gebäuden, die staatspolitischen Zwecken dienen. Im Vordergrund stehen die Pläne für die Schaffung eines deutschen Viertels in Krakau und die auf rund zwei Jahre veranschlagten Arbeiten an den Gebäuden der Burg in Krakau. Die Gestaltung dieses Viertels ist bereits praktisch in Angriff genommen worden. Für die umfangreichen Arbeiten und Planungen stehen Oberbaurat Hofer eine Reihe von Mitarbeitern zur Verfügung. Architekt Panther ist sein Stellvertreter, für die Einrichtungen der Bauten zeichnen die Innenarchitekten Koetigen und Horstmann verantwortlich; die gesamte gärtnerische Gestaltung leitet Burghauptmann Hans Buchner.

Lehrlingsfachschule der schlesischen Brunnenbauer

Ausschüsse für ländliche Wasserversorgung

Die Obermeister der niederschlesischen Brunnenbauer-Innung hielten in Haynau, im Beisein von Reichsfachgruppenleiter Schmidt aus Berlin, eine Tagung ab, bei der über die vor kurzem in Haynau gegründete Lehrlingsfachschule der Brunnenbauer berichtet wurde. Sie ist die erste ihrer Art in Schlesien. Ihr Arbeitsprogramm und ihre Einrichtungen sollen, wenn irgend möglich, schleunigst erweitert werden. Zunächst wurde beschlossen, vom 1. Oktober 1940 ab die Schule auch für die Bezirke Breslau und Oppeln einzusetzen, wodurch sie dem gesamten Brunnenbauernachwuchs in Schlesien eine wertvolle zusätzliche berufliche Schulung vermitteln kann. Inzwischen hat die Fachschule ihren ersten Sonderlehrgang für Lehrlinge hinter sich. Aus den Erfahrungen dieses ersten Lehrganges ergeben sich Aufbaumöglichkeiten für die Zukunft, die um so wichtiger sind, als künftig die Versorgung mit Wasser in die ländlichen Gemeinden in einheitliche Bahnen gelenkt werden sollen. Es werden zu diesem Zweck Ausschüsse für ländliche Wasserversorgung gebildet, womit erreicht werden soll, daß alle ländlichen Gemeinden künftig eine hygienisch einwandfreie Wasserversorgung erhalten. Dem schlesischen Brunnenbauerhandwerk wird es also auch in Zukunft nicht an ausgedehnten Arbeitsmöglichkeiten fehlen.

Inertol
Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.
Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.
Büro Breslau, Herdainstraße 51.

Bedarfsbestätigungen beim Bezug von Sperrholzplatten

Zur Sicherung des kriegswirtschaftlich und volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfes an Sperrholzplatten hat die Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung III, angeordnet, daß Sperrholzplatten sowohl von den Sperrholzwerken und Sperrholzimporteuren an Händler, als auch von den Händlern an die Bearbeiter von Sperrholzplatten nunmehr gegen Bedarfsbestätigungen abgegeben werden dürfen. Verarbeiter von Sperrholzplatten werden Bedarfsbestätigungen ausgestellt: 1. für Aufträge, die unmittelbar oder mittelbar von der Wehrmacht erteilt sind, von den auftraggebenden Dienststellen der Wehrmacht; 2. für den volkswirtschaftlich wichtigen Bedarf von dem für den Sitz des Verarbeiters zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. Absatzlenkung. Entsprechende Anträge sind schriftlich unter Beifügung eines Nachweises der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit (Bescheinigung behördlicher oder ähnlicher Dienststellen, bei Exportbedarf der für die Ausfuhr zuständigen Prüfungs- bzw. Verprüfungsstellen) einzureichen. Die Anträge und Bescheinigungen haben genaue Angaben über Menge in Kubikmeter, Stärken, Holzart und Verwendungszweck zu enthalten. Sofern Sperrholzplatten aus außereuropäischen (überseeischen) Hölzern angefordert werden, ist außerdem der Nachweis der technischen Notwendigkeit der Verarbeitung dieser Hölzarten zu erbringen. Für die Deckung des örtlichen Kleinbedarfs, insbesondere des Handwerks, ist den Sperrholzhandlungen erlaubt, kleine Mengen ohne Bedarfsbestätigungen abzugeben. Es wird aber von den zuständigen Stellen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die einzelnen Sperrholzhandlungen nur ein sehr kleines Quantum zur Deckung dieses Kleinbedarfs zur Verfügung haben.

Lieferung von Forsterzeugnissen aus den Ostgebieten in das Altreich

Nach der Anordnung Nr. 5 der Reichsstelle für Holz dürfen die der Marktordnung unterliegenden Forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnisse aus den eingegliederten Ostgebieten nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung III, in das übrige Reichsgebiet verbracht werden. Ab 1. Juli 1940 erfolgt die Genehmigung ausnahmslos durch Ausgabe von entsprechenden Einkaufsscheinen bzw. Einkaufskarten. Es werden ausgegeben: Einkaufsscheine zum Bezuge von Nadelstammholz und Nadelderbstangen in beschränktem Umfange durch die für den Sitz des Betriebes zuständige Außenstelle der Reichsstelle für Holz; Einkaufsscheine zum Bezuge von Grubenholz durch die Hauptabteilung III der Reichsstelle für Holz; Einkaufsscheine zum Bezuge von Faserholz für die Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie durch die Hauptabteilung III der Reichsstelle für Holz; Einkaufsscheine zum Bezuge von Faserholz und Schichtnutzderbholz für die Verpackungsmittelindustrie und sonstige Betriebe durch die zuständige Außenstelle der Reichsstelle für Holz; Einkaufskarten zum Bezuge von Laubnutzholz durch die zuständige Außenstelle der Reichsstelle für Holz; Einkaufsscheine zum Bezuge von Nadelschnittholz in beschränktem Umfange durch die zuständige Außenstelle der Reichsstelle für Holz, jedoch nur auf Antrag und gegen Umtausch von im Altreich gültigen Einkaufsscheinen. Bei Sperrholz gilt die Genehmigung durch Vorlegen der Bedarfsbestätigung als erteilt. Laubschnittholz kann ohne Genehmigung geliefert werden.

In alter Güte unverändert und sofort lieferbar sind unsere Erzeugnisse für wetterfeste Außen- und Innenwandanstriche. Ferner auch Markierungsfarben, Tarnfarben, Verdunkelungsfarben und Beecko-Schlämme.
Beeck'sche Farbwerke (Inh. Aurel Behr), Krefeld.
Beeck'sche Mineralfarben

Zur Trockenlegung feuchter Wände verwende man nur die bestens bewährten
Falzbautafeln „Anker-urecht"
Druckschr. 10 (Umpost u. postfrei) Hermann Paul, Breslau 5, Gartenstr. 9

Jubiläen

Berlin. Die bekannte Großbaufirma Dyckerhoff & Widmann K.-G. konnte am 1. Juli d. J. auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken.

Gleiwitz. Am 1. Juli d. J. konnte die Asphalt- und Isolierungsfirma Julius Dollmann, Gleiwitz, auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken.

Passewalk. Das 50jährige Meisterjubiläum konnte Zimmermeister Erich Selcke begehen. Er war 32 Jahre lang Obermeister der Innung.

Persönliches

Berlin. Der Reichswirtschaftsminister hat den Generalsekretär des Reichsstands des Deutschen Handwerks, Dr. E. Schüler, auf Grund von § 31 der Ehrengerichtordnung der gewerblichen Wirtschaft auf die Dauer von 3 Jahren zum Reichsehrenrichter der Wirtschaft ernannt.

Hindenburg. Die bisherigen Stadtbauinspektoren Ritter und Wagner sind zu Stadtbauoberinspektoren befördert worden.

Todesfälle

Breslau. Für Führer und Vaterland starb den Heldentod Wilhelm Amos, Leiter der Zweigstelle Breslau der Firma Paul Lechler, Stuttgart.

Oppeln. Bauingenieur Hans Peisert, 37 Jahre, fiel als Unteroffizier im Westen für Führer und Vaterland.

Sudetengau

Heimstätte Sudetenland

Die Heimstätte Sudetenland, Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen GmbH., Reichenberg, wurde vom Reichsarbeitsminister als Organ der Staatlichen Wohnungspolitik für den Reichsgau Sudetenland anerkannt.

Büro u. Fabriklager für Sachsen: Ceresit-Verkaufsbüro Dr. Guido Schmidt, Dresden-A. 16, Bautzner Allee 19. Fernruf Nr. 16 138
Nasse Schlagseiten
feuchte Wohnungen, Stallungen etc. werden staubtrocken durch den nicht sichtbaren Aussenanstrich
CERESITOL
Wunnersche Bitumenwerke G.m.b.H. Unna i/W.
Büro u. Fabriklager für Schlesien: Ceresit-Verkaufsbüro Joseph Pfeifer, Breslau 2, Schmiedestr. 32. Fernruf 24 121

Teilweiser Erlaß der Gewerbesteuer

Verlängerung der Antragsfrist

Nach der Bekanntmachung betreffend den Erlaß der Gewerbesteuer 1939 aus Billigkeitsgründen (Runderlaß des Reichsstatthalters im Sudetengau vom 1. Juli 1940) waren die Anträge auf teilweisen Erlaß der Gewerbesteuer 1939 aus Billigkeitsgründen bis zum 30. Juni d. J. bei den Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern einzubringen. Über Antrag der Wirtschaftskammer hat der Reichsstatthalter im Sudetengau diese Frist nunmehr mit Erlaß vom 27. Juni 1940 um einen Monat verlängert.

Reichsdarlehen für Volkswohnungen

Sonderregelung für das Sudetenland

In Anlehnung an das bereits im Altreich geltende Schlüsselverfahren hat der Reichsarbeitsminister nunmehr für eine weitere Übergangszeit im Sudetenland eine Sonderregelung in Kraft gesetzt, welche eine Staffelung der im einzelnen höchstzuverlässigen Kosten und Förderungsbeträge nach einer Schlüsselzahl vorsieht, die die verschiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Außerdem sind die Grundzahlen für die Baukosten und die Förderungsbeträge wesentlich günstiger bemessen worden als im Altreich. Je nach der Höhe der Baukosten können die Reichsdarlehen künftig bis zu 6800 RM erhöht werden. Dazu treten bei der Kleinsiedlung noch Zusatzdarlehen bis zu 2000 RM für kinderreiche Familien. Die ganzen Reichsdarlehen sind künftig bei der Kleinsiedlung wie im Altreich bis zur Tilgung der Vorraten (rund 38 Jahre) unverzinslich. Auch bei den Volkswohnungen wird bis auf weiteres auf eine Verzinsung verzichtet. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens im Großdeutschen Reich sind die für den Volkswohnungsbau im Altreich geltenden Bestimmungen zusammengefaßt und auf die Gebiete der Ostmark und des Sudetenlandes übertragen worden. Hiernach ist es insbesondere auch hier zulässig, Volkswohnungen, die als Ein- oder Zweifamilienhäuser errichtet sind, zu übereignen. Diese Neuregelung ist gerade auch im Hinblick auf die Umsiedlung der Volksdeutschen aus Südtirol von besonderer Bedeutung.

Eine Bausparkasse der KdD.

Die Kreditanstalt der Deutschen, Reichenberg, hat sich in Verfolg ihrer Arbeit zur wirtschaftlichen Erhaltung und Förderung des Deutschtums in den sudetendeutschen Gebieten sowie im böhmisch-mährischen Raum entschlossen, die früher in Troppau ansässige Bausparkasse: Bauspargemeinschaft „Heimat" zu einem neuen Intistut auszubauen. Die Firma der Bausparkasse lautet: Bauspargemeinschaft „Heimat", Bausparkasse der Kreditanstalt der Deutschen, e. Gem. m. b. H., Reichenberg, Tuchgasse 1. Der Geschäftsplan der Bausparkasse ist vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bereits genehmigt worden, und zwar in erster Linie für die sudetendeutschen Gebiete. Die Bausparkasse arbeitet im Rahmen der Richtlinien des Reichswirtschaftsministers vom 11. 9. 1938 auf nachstelliger Basis. Ihr Hauptzweck ist die Bereitstellung 1l. Hypotheken für Einfamilienhäuser und Kleinwohnungsbauten. Die KdD. hat der Bausparkasse „Heimat" in Form der Übernahme von Geschäftsanteilen im Beträge von 250 000 RM ein beträchtliches Arbeitskapital zur Verfügung gestellt.

OTRINOL
SÄUREFEST GERUCHLOS TEERFREI
DER BEWÄHRTE SCHUTZ-ANSTRICH
DR. BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 1, POSTFACH BUCHTEMANN

Landeskulturarbeiten im Generalgouvernement

Die Polen haben auf dem Gebiet der Landeskultur so gut wie nichts getan. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der Bodenzustand haben sich während der letzten zwanzig Jahre beträchtlich verschlechtert. Zur Erzielung eines ausreichenden Bodenertrages werden darum auch im Generalgouvernement umfangreiche Wasserwirtschafts- und Bodenverbesserungsarbeiten notwendig sein. Um eine Übersicht über die zu lösenden Aufgaben zu bekommen, wurde im Laufe des Winters, auf der Grundlage der von der früheren polnischen Verwaltung zwar geplanten, aber nie wirklich angepackten Arbeiten ein vierjähriger Plan aufgestellt. Die dadurch erfaßten Maßnahmen erstrecken sich auf landwirtschaftlich genutzte oder zu nutzende Flächen von rund 700 000 ha. Sie kosten im ganzen 20 Millionen Zloty und sollen in vier Jahren so abgeschlossen werden, daß die erfaßten Böden, die heute wenig oder keine Erträge hervorbringen, intensiv bewirtschaftet werden können. Auf die einzelnen Jahre entfällt an außerordentlichen Mitteln für das Jahr 1940 eine Fläche von 200 000 ha mit einer Bausumme von rund 57 Millionen Zloty, für das Jahr 1941 eine Fläche von 200 000 ha mit einer Bausumme von rund 73 Millionen Zloty, für das Jahr 1942 eine Fläche von 150 000 ha mit einer Bausumme von rund 55 Millionen Zloty und für das Jahr 1943 eine Fläche von 150 000 ha mit einer Bausumme von rund 50 Millionen Zloty. Die diese Arbeit zu bewältigen, werden etwa 40 000 bis 45 000 Arbeiter jährlich beschäftigt.

Großbauvorhaben im Ausland

Umbau der slowakischen Hauptstadt

Am 7. Juni fand im Sitzungssaal des Regierungspräsidiums in Preßburg eine Beratung statt, welche einem großartigen Projekt für den Umbau der slowakischen Hauptstadt gewidmet war. An der Beratung nahmen Ministerpräsident Dr. Tuka, Außenminister Dr. Durcansky für die Regierung und Regierungskommissar Dr. Kovac für die Stadt Preßburg nebst einem großen Stabe von Architekten und Fachleuten teil. Das ideelle Motiv des Projekts beinhaltet zunächst den Umbau des Burgviertels, wo eine Universitätsstadt errichtet werden soll, wobei auch der an der Donau liegende Kai durch die Niederreißung der Elendshäuser ein vollkommen neues Gesicht erhalten wird. Die ganze umfangreiche Aktion ist bereits finanziell gesichert und wird gesetzlich geregelt werden, damit sie nicht zum Objekt einer Spekulation wird. Einer ebenso großartigen Regulierung wird der Freiheitsplatz unterworfen, dessen Fläche bedeutend vergrößert wird, damit er repräsentativen Zwecken genügen kann. Dieser Platz wird als Kuriosum 500 ständige Sitzplätze aufweisen und von Rasen und Bäumen umsäumt sein. Bemerkenswert ist, daß mit den Arbeiten für die Verwirklichung dieses Projekts schon demnächst begonnen wird.

Kanalbau Bukarest—Donau

Die seit ungefähr einem Jahre in Arbeit befindlichen Pläne für den Bau eines Kanals, der Bukarest mit der Donau verbinden soll, sind, wie die rumänischen Zeitungen melden, jetzt fertiggestellt worden. Die Entfernung zwischen Bukarest und der geplanten Einmündung des Kanals in die Donau beträgt in der Luftlinie 80 Kilometer. Der Kanal soll für Schiffe bis 1000 Tonnen befahrbar sein und unter Benutzung verschiedener kleiner Wasserläufe angelegt werden.

Fabrikplanungen in der Slowakei

Im Zuge der verstärkten Investitionstätigkeit in der Slowakei ist in der Ostslowakei die Errichtung einer großen Fabrik für Holzverarbeitung sowie einer Fabrik zur Erzeugung von Fleisch- und Obstkonserven geplant.

Neue Zuckerfabrik in Rußland

Im Gebiet von Kaganowitsch, am Fuße des kirgisischen Ala-Tau, wird die Nowo-Troitzker Zuckerfabrik gebaut. Die Baukosten der Fabrik, die im Jahre 1941 in Betrieb genommen werden soll, sind mit 40 Millionen Rubel veranschlagt. Die Fabrik soll täglich 15 Waggons Saudzucker erzeugen. Außerdem wird der Fabrik eine Mastanstalt für 1200 Stück Großvieh angegliedert.

Reichhaltiges Bauprogramm der slowakischen Bahnen

In den Aufbau der Slowakei schalten sich die slowakischen Staatsbahnen mit Millioneninvestitionen ein. Für verschiedene Baumaterialien und etwa 1000 Tonnen Schotter werden über 6 Millionen Ks verausgabt werden. Der Um- und Ausbau des Preßburger Hauptbahnhofes wird fortgesetzt werden. Der Umbau des Preßburger Hauptbahnhofes wurde mit rund 23 Millionen vorangeschlagen, davon wurden bisher nur 14 Millionen verausgabt, wobei der für dieses Jahr präliminierte Betrag nicht eingerechnet ist, der etwa 2,2 Millionen Ks betragen dürfte. Die Fertigstellung der ausgebauten Silleiner Station wird fast eine Million erfordern, außerdem wird mit einem Aufwande von 2 Millionen die Erweiterung der Altsohler Station fortgesetzt.

Umbau Sofias nach deutschem Plan

Der Stadt Sofia wurde vom Ministerrat ein Kredit von 50 Millionen Lewa zur Ausführung des Stadtplanes des Münchener Architekten Musman bewilligt. Für die Hälfte des Betrages wird ein modernes Stadtviertel gebaut werden.

Bau eines Hauses in Sarajevo

Wie aus Sarajevo gemeldet wird, hat der Rat für die Verwaltung der moslimischen Stiftungen beschlossen, noch 1940 mit dem Bau eines vierzehnstöckigen Hochhauses zu beginnen. Das Gebäude wird 46 m hoch sein, und die Baukosten sind auf rund 8 Millionen Dinar veranschlagt worden.

Handelsteil.

Holz

Die Struktur der slowakischen Holzproduktion. Nach neuen Feststellungen stellt sich die Produktion aus den slowakischen Wäldern jährlich auf (alles in cbm) 1,5 Mill. Nadelrundholz, 530 000 dünnes Baumdeckenrundholz, 520 000 Grubenholz und Holz für Zellulose, 180 000 sonstiges Nadelholz, 290 000 Nadelbrennholz, 180 000 Laubrundholz, 30 000 Furnierrundholz, 110 000 bearbeitetes Laubholz, 30 000 Spezialladholz für den Wagenbau, 110 000 Laub-Bauholz und 1 730 000 Laub-Brennholz.

Zement

Errichtungsverbot für die Zementindustrie im Protektorat. Das Prager Handelsministerium hat mit Wirkung vom 18. Juni eine Verordnung erlassen, nach der die Errichtung von Zementwerken im Protektorat untersagt wird. Die Errichtung neuer Betriebe sowie die Erweiterung bestehender Anlagen und die Wiederinbetriebsetzung von Zementwerken, die länger als sechs Monate ununterbrochen stillgelegt waren, bedürfen der Genehmigung des Handelsministeriums. Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1940.

Ausschaung der Zementhändler-Kartellorganisationen des Altreichs auf die eingegliederten Ostgebiete. Der Reichswirtschaftsminister hat sich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung unter dem 19. Juni 1940 (As. 1 Ia. 2133/40) damit einverstanden erklärt, daß a) der Verein der Zementhändler im Reichsgau Danzig-Westpreußen, Danzig, Langgasse 67, Mitglied des Deutschen Zementhändlerbundes e. V. wird, b) der Verein Schlesischer Zementhändler e. V., Breslau 13, Franz-Seldte-Platz 7, auf den Reichsgau Wartheland ausgedehnt wird, c) der Verein der Zementhändler für Ostpreußen e. V. in Königsberg auf den Regierungsbezirk Zichenau ausgedehnt wird.

Geschäftsberichte

Deutsche Asbestzement-A.-G., Berlin. Dem Geschäftsbericht für 1939 zufolge war das Berichtsjahr, nachdem die ersten neun Monate die auf Steigerung der höherwertigen Produktion gerichteten Anstrengungen gerechtfertigt hatten, im letzten Vierteljahr gekennzeichnet durch Einrichtung der Produktion einer schon früher geplanten und vorbereiteten Zementfaserplatte. Nach 0,75 (0,73) Mill. RM Abschreibungen, wurde einschl. 0,12 Mill. RM Gewinnvortrag ein Reingewinn von 0,833 (0,457) Mill. RM erzielt. Entsprechend dem gesunkenen Reingewinn wurde die Dividende von 8 v. H. in 1938 auf 6 v. H. für 1939 herabgesetzt. Vom Vortrag auf neue Rechnung kommen 0,093 Mill RM. Die aus dem Aufsichtsrat turnusgemäß ausscheidenden Herren Richard v. Bentivegni, Berlin, und Direktor Alfred Müller, Kalkberge, wurden wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde das am 31. Dezember 1939 ausgeschiedene Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Werner Lüthi, Zürich.

Die Portland-Cement- und Kalkwerke „Stadt Oppeln", Aktiengesellschaft, Oppeln, deren Aktienkapital 2 Millionen RM beträgt, erzielten im abgelaufenen Geschäftsjahr 1939 einen ebenso günstigen Beschäftigungsgrad wie 1938. Wenn trotz dieses günstigen Umstandes das Ergebnis hinter dem des Vorjahres zurückbleibt, ist dies auf Gründe zurückzuführen, die eine Erhöhung der Gestehungskosten mit sich brachten. Es wurde einschließlich Gewinnvortrag von 52 983 (44 813) RM, ein Gewinn von 0,205 (0,273) Mill. RM erzielt. Der ordentlichen Hauptversammlung wird die Ausschüttung von wieder 4 vom Hundert Dividende und 2 vom Hundert Nachdividende vorgeschlagen, 50 000 RM werden für Pensionsverpflichtungen zurückgestellt, während auf neue Rechnung 32 557 RM vorgetragen werden soll. Ein Vergleich der Jahresabschlüsse der beiden letzten Jahre ist nicht direkt durchführbar, da bei Aufstellung des Abschlusses für 1939 zum ersten Male die neuen Bilanzierungsrichtlinien der Wirtschaftsgruppe Berücksichtigung fanden. Das Jahr 1939 stand für das Unternehmen im Zeichen der Durchführung großer Bauobjekte. So erhöhte sich der Zugang im Anlagevermögen in Höhe von rund 0,7 Mill RM. Die bereits 1938 in Angriff genommenen zwei großen Bauvorhaben im Oppelner Zementwerk, sowie die Errichtung einer Düngekalksilo- und Packerei-einrichtung in den Groß-Strehlitzer Kalkwerken erfuhren durch den Kriegsausbruch eine Verzögerung, so daß die neuen Anlagen erst Mitte 1940 in Betrieb genommen werden dürften.

Die Vereinigte Holzindustrie AG., Gleiwitz, deren Aktienkapital 10 Mill. RM beträgt, schließt ihr Geschäftsjahr 1939 mit einem Neuverlust von 28 594 RM ab, um den sich der Gesamtverlust auf 2,97 Mill. RM erhöht. Der Rohertrag dieses dem Beteiligungskonzern gehörenden Unternehmens ist mit 0,384 Mill. RM gegenüber dem Zwischengeschäftsjahresergebnisses von neun Monaten in Höhe von 0,329 Mill. RM relativ zurückgeblieben. In der Bilanz ist das Umlaufsvermögen auf 1,26 (1,15) Mill. RM erhöht. Vorbindlichkeiten wurden weiter bis auf einen Rest von 10 000 RM getilgt. Die Tatsache, daß Beteiligungen, vor allem die Vereinigte Holzindustrie AG für Holzhandel, Breslau, diesmal keine Erträge brachten, führte wohl vor allem zu dem Neuverlust des Gleiwitzer Unternehmens. Insgesamt stehen Beteiligungen mit 3,58 (3,81) Mill. RM zu Buch.

Philipp Holzmann AG., Frankfurt a. M. Die Philipp Holzmann AG. berichtet für 1939 über eine nicht unwesentliche Umsatzsteigerung sowie über eine leicht gesteigerte Auslandstätigkeit. Es wird eine ausreichende Beschäftigung erwartet. Aus einem Reingewinn von 1 841 112 (1 827 684) RM werden wieder 6 v. H. Vorzugs- und wieder 10 v. H. Stammaktiendividende vorgeschlagen.

Deutscher Eisenhandel AG., Berlin. Die Aktiengesellschaft berichtet für 1939 über eine weitere Verlagerung ihrer Umsätze in Walzwerkserzeugnissen zugunsten des wehrwirtschaftlich wichtigen Bedarfs, während in Eisenwaren und anderen Fertigerzeugnissen insbesondere die Nachfrage der Landwirtschaft berücksichtigt wurde. Es bleibt ein Reingewinn von 1 080 000 (1 069 020) RM, woraus bekanntlich wieder 6 v. H. Dividende auf 12,0 Millionen RM gewinnberechtigte Aktien ausgeschüttet werden sollen.

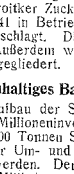

Dein Opfer für das „Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz" ist ein freiwilliges Opfer, eine Ehrenpflicht gegenüber der Front.

Beilagenhinweis. Der heutigen Gesamtauflage unserer Zeitung liegt ein Prospekt der Firma **Willy Geissler, Verlags- und Versandbuchhandlung, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 26,** betr. Bücher für das Baugewerbe, bei.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und geschäftl. Mitteilungen verantwortlich: Walter Strutz, Breslau. Gültig ist z. Zt. Preisliste Nr. 7 vom 15. 2. 1940. Verlag Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 79. Postscheckkonto Amt Breslau 598, und Leipzig C 1, Windmühlenstraße 47. Postscheckkonto Amt Leipzig 524 81. — Druck: Brehmer & Minuth, Breslau 2.